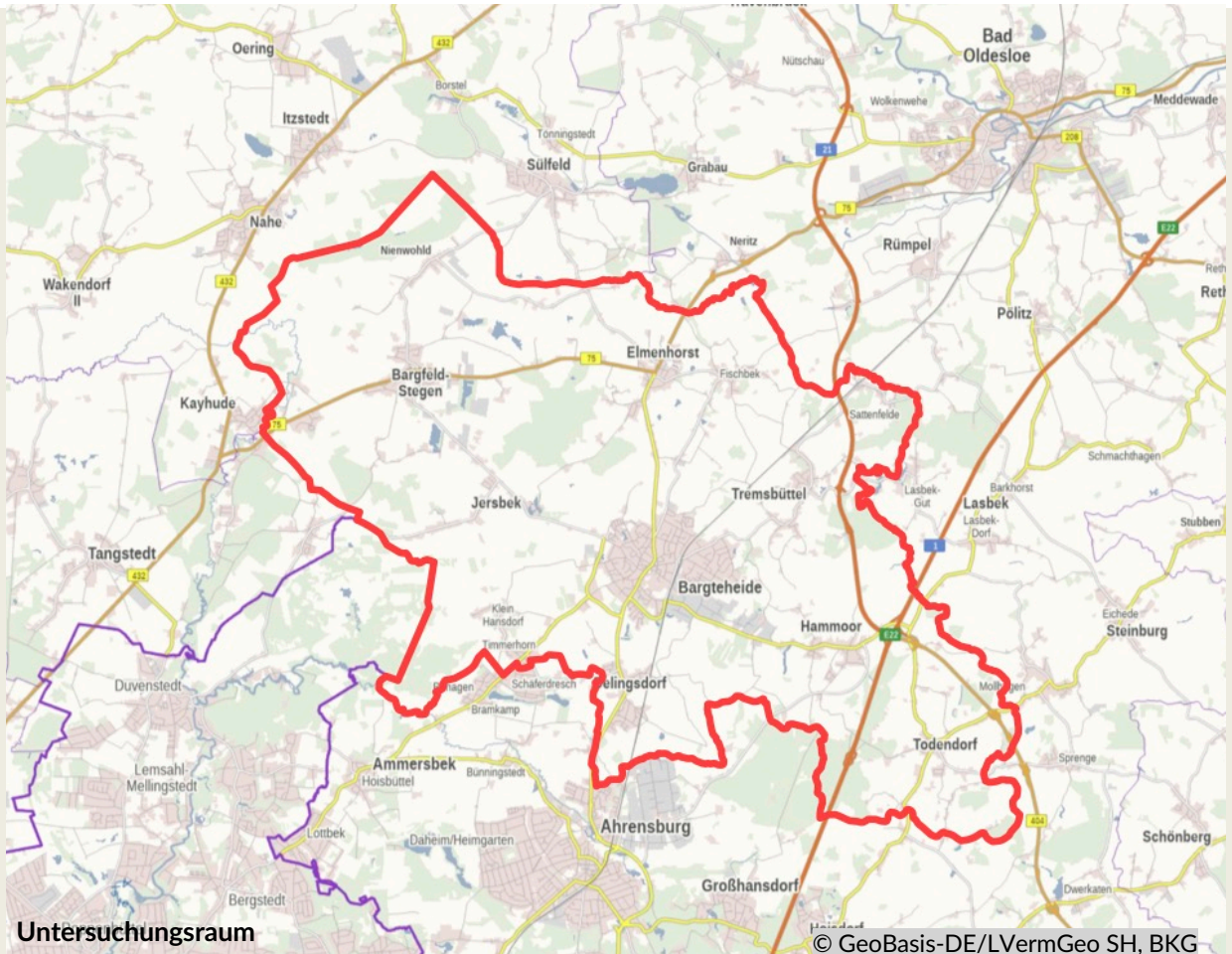


Amt Bargteheide Land / Stadt Bargteheide Solar-/Photovoltaik Freiflächenkonzept (Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept)



**ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG**
entwickeln und gestalten

CLASEN • WERNING • PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND STADTPLANER GMBH

Graumannsweg 69
22087 Hamburg
Tel. 040 / 44 14 19
www.archi-stadt.de

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel. 0451 / 61068-0
www.cwphl.de

Endgültige Fassung (Stand 27.02.2024)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Ziel der Planung.....	4
2 Energierechtliche Rahmenbedingungen – Bund und Land	5
3 Übergeordnete Planungsvorgaben	6
3.1 Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP 2021).....	6
3.2 Regionalplanung	8
3.3 Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021.....	9
3.4 Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022	9
3.5 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020	10
4 Vorgehensweise und Methodik.....	11
4.1 Harte Tabuzonen / Harte Tabukriterien (vgl. Plan 1).....	11
4.2 Weiche Tabuzonen / weiche Tabukriterien (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) (vgl. Gesamtplan 2 und Teilpläne 2.1 – 2.4)	12
4.3 Suchräume (Weißflächen) nach 1. Abwägung (vgl. Plan 3).....	16
4.4 Potentialflächen nach 2. Abwägung (vgl. Plan 4)	17
5 Einzelbetrachtung der ausgewählten Potentialflächen	19
5.1 Stadt Bargteheide.....	19
5.2 Amtsgemeinden	26
6 Verteilung der Potentialflächen auf die Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide.....	48
7 Nicht-raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen („kleine Anlagen“ < 4ha).....	49
8 Fazit	50
9 Quellenverzeichnis.....	51

Anlagen: Steckbriefe (Juli und Oktober 2023) zu einigen Potentialflächen – Grundlage der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der Landesplanungsbehörde

Planverzeichnis

- Plan 1: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Harte Tabuzonen. Stand: 13.02.2024
- Plan 2: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen. Stand: 13.02.2024
- Plan 2.1: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft. Stand: 13 .02.2024
- Plan 2.2: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen – Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Stand: 06.02.2024
- Plan 2.3: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen –Gewässer. Stand: 13.02.2024
- Plan 2.4: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Weiche Tabuzonen –Siedlungsentwicklungsflächen: 13.02.2024
- Plan 3: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Suchräume (Weißflächen) nach 1. Abwägung. Stand: 13.02.2024
- Plan 4: Amt Bargteheide-Land / Stadt Bargteheide Solar/Photovoltaik Freiflächenkonzept –Potentialflächen nach 2. Abwägung. Stand: 13.02.2024

1 Anlass und Ziel der Planung

Im Amt Bargteheide Land und der Stadt Bargteheide gibt es eine Reihe von Anfragen zur Errichtung von Solar-/Photovoltaik Freiflächenanlagen¹. Diese Anfragen sowie die bundespolitischen Zielsetzungen zum Klimaschutz nimmt das Amt Bargteheide-Land und die Stadt Bargteheide zum Anlass ein gemeinsames PV-Freiflächenkonzept zu erarbeiten.

Mit diesem Konzept soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange (z. B. Raumordnung, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung) die zukünftige Ansiedlung der raumbedeutsamen (ab 4 ha) PV-Freiflächenanlagen raumverträglich gestaltet und gesteuert werden. Grundsätzlich möchten das Amt Bargteheide-Land mit seinen Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide einen wichtigen Beitrag zu einer regenerativen Energiegewinnung und zum landespolitischen Ziel, die „...Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien/EE auszubauen ...“ leisten.

Ziel des gemeinsamen Konzeptes ist es, potenzielle geeignete Flächen für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen im Amts- und Stadtgebiet (Untersuchungsraum ca. 11.500 ha) herauszuarbeiten. Beim Vorliegen einer konkreten Projektplanung bildet das Solar-/Photovoltaik-Freiflächenkonzept die Grundlage für die erforderliche und nachgeordnete Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes) der Amtsgemeinden sowie der Stadt. Die im Konzept ausgewiesenen Potentialflächen sollen jedoch im Rahmen der späteren gemeindlichen und städtischen Bauleitplanung angepasst werden können, wenn keine öffentlichen Belange gegen eine solche Anpassung sprechen. Somit soll das Konzept „flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf“².

Da bereits auf der Konzeptebene eine umfangreiche Abwägung der verschiedenen Raum- und Nutzungsansprüche im Untersuchungsgebiet erfolgt, stellt das Konzept zugleich die Alternativenprüfung dar, die im Rahmen der späteren nachgeordneten, gemeindlichen und städtischen Bauleitplanung erforderlich ist. Aufgrund der amts- und stadtweiten Betrachtung wird dem interkommunalen Abstimmungsgebotes im Sinne des Baugesetzbuches ausreichend Rechnung getragen.

¹ Solaranlagen nutzen die Sonnenenergie zur Wärme- oder Stromerzeugung. Unter Photovoltaik (inkl. Agri-PV-Anlagen) versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie. Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

² Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 01.09.2021

2 Energierechtliche Rahmenbedingungen – Bund und Land

Die Bundesregierung hat beschlossen bis 2030 mindestens 80% des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Hierbei spielt die Solarenergie eine bedeutende Rolle. Mit dem beschlossenen sogenannten Solarpaket sollen die jährlichen Ausbauziele erhöht werden. *„Der jährliche Leistungszubau bei der Solarenergie soll 2024 weiter auf 13 GW, 2025 dann 18 GW und ab 2026 auf 22 GW steigen“*³.

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) bildet die rechtliche Grundlage für den beschleunigten Ausbau der Solarenergie. Im EEG 2023 wurden unter anderem die Ausbaupfade für Solarenergie deutlich erhöht. Es sieht die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt vor. Neben dem massiven Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern spielt auch die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen eine bedeutsame Rolle, um das Ausbauziel zu erreichen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat im Mai 2023 eine Photovoltaikstrategie veröffentlicht⁴. In dieser hat das BMWK Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik skizziert. Unter anderem ist ein Handlungsfeld der Ausbau von Freiflächenanlagen:

*„Die PV-Strategie zeigt zentrale Maßnahmen auf, um den Zubau von PV-Freiflächenanlagen zu stärken. Diese umfassen unter anderem Klarstellungen und Erleichterungen in der Baunutzungsverordnung sowie im Baugesetzbuch, ein Konzept für eine bessere Nutzung von Agri-PV-Anlagen, eine Öffnung benachteiligter Gebiete sowie eine Definition von Biodiversitäts-PV“*⁵.

Maßnahmen zur Umsetzung dieser Strategie sind u.a. die Erweiterung der förderfähigen Flächenkulisse für Freiflächenanlagen im EEG 2023, wonach die Seitenrandstreifen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen von 200 Meter auf 500 Meter erweitert werden, oder die zukünftige Förderung von PV-Freiflächenanlagen auf ehemaligen, heute landwirtschaftlich genutzten Moorböden, wenn diese nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage wieder vernässt werden.

Eine weitere wichtige Maßnahme war die Änderung des Außenbereichsparagraphen im Baugesetzbuch. Gemäß dem §35 Abs. 1 Nr. 8b ist nun die „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ in einem Streifen von 200 Metern beidseitig von Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, und beidseitig von zweigleisen Schienenwegen privilegiert. Die Erschließung muss jedoch gesichert sein und öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlage ist die Festlegung im §2 EEG, wonach die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. *„Durch die Neuregelung im EEG 2023 werden alle erneuerbaren Energieanlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen, beispielweise im Rahmen der*

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energiewende-2067498>, abgerufen am 29.01.2024

⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Photovoltaik-Strategie – Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik (Stand: 05.05.2023)

⁵ ebenda, S. 2

denkmalfachlichen Prüfung, eingebracht“⁶.

Das Land Schleswig-Holstein sieht ebenfalls den massiven Ausbau der Solarenergie vor. Es strebt ein Ausbauziel von 34 Terawattstunden für die Stromerzeugung bis 2030 an.⁷

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Solar-Freiflächenanlagen entstehen vorwiegend im Außenbereich. Die Ansiedlung dieser oftmals flächenintensiven Anlagen können zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen, so dass es einen Steuerungsbedarf für diese Anlagen gibt. Das Land hat auf der Ebene der Raumordnung Ziele und Grundsätze zur Ansiedlung festgelegt. In einem „Gemeinsamen Beratungserlass“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung aus dem September 2021 wurden ebenfalls Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur konkreten Planung solcher Anlagen formuliert. Auf der Grundlage des gemeinsamen Beratungserlasses hat das Innenministerium ein „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ ausgearbeitet.

Diese übergeordneten Planungsvorhaben bilden das Gerüst und definieren die Rahmenbedingungen für die Erstellung des Solar-/PV-Freiflächenkonzeptes.

3.1 Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) soll, „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen⁸. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Vor diesem Hintergrund werden im Kapitel 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes Fortschreibung 2021 (LEP 2021) die raumordnerischen Vorgaben an die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen formuliert. Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsam ein⁹. Neben den sieben Grundsätzen wird folgendes Ziel festgelegt:

„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,

⁶ ebenda, S. 10

⁷ Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021 (Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums)

⁸ Vgl. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 243

⁹ Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.

„Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz einzustufen“, aus: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Teile A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 241f.

- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie

- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden“.¹⁰

In der Begründung zum LEP 2021 zu diesem Ziel wird darauf hingewiesen, dass Solar-Freiflächenanlagen im Konflikt mit den Zielsetzungen von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft stehen. Diese dienen dem „*großräumigen Schutz von Natur und Landschaft auf der Ebene der Raumordnung*“¹¹. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren übernehmen wichtige Freiraumfunktionen im stark verdichteten Ordnungsraum um Hamburg und sollen vor diesem Hintergrund frei von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen bleiben.

„Bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung besteht aufgrund des erheblichen Nutzungsdrucks ein besonderes Steuerungs- und Abstimmungserfordernis zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere der Natur, des Landschaftsschutzes und der Freizeit- und Erholungsgestaltung in naturnaher Umgebung. Den touristischen Belangen und dem Freiraumschutz soll in diesen Gebieten ein besonderes Gewicht beigegeben werden“.¹²

Da es sich um ein Ziel der Raumordnung handelt, besteht diesbezüglich von Seiten der Amtsgemeinden und der Stadt kein Abwägungsspielraum. Diese Räume müssen von PV-Freiflächenanlagen frei gehalten werden.

Eine Ausnahme bilden lediglich die regionalen Grünzüge entlang des 200 Meter-Streifens (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) beidseitig der Bundesautobahnen A1 und A21 und der zweigleisigen Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Seit dem Januar 2023 gelten gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB PV-Freiflächenanlagen als privilegierte Anlagen und können in diesem Streifen ohne eine kommunale Bauleitplanung errichtet werden.

Dieser Zielsetzung des Bundesgesetzgebers standen die regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung entgegen, so dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanungsbehörde, im Schreiben vom 15.03.2023 mitgeteilt hat, dass innerhalb des 200-m-Streifens die regionalen Grünzüge nur noch als Grundsatz der Raumordnung anzuwenden sind und somit einer Abwägung zugänglich sind. Allerdings wird in dem Schreiben auch darauf hingewiesen, dass dies „*keinen absoluten Vorrang von Solarfreiflächenvorhaben in den Gebieten der Teilprivilegierung*“ bedeutet¹³.

In den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes werden folgende Hinweise gegeben:

- PV-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf folgende Flächen ausgerichtet werden:

¹⁰ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 240

¹¹ Ebenda, S. 244

¹² Ebenda, S. 245

¹³ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport: Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß §35 Abs. 1 NR. 8b BauGB, Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden, 15.03.2023, S. 4

- bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
- Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen daher eine Länge von 1.000 m nicht überschreiten.
 - Gemeindeübergreifende Planung von PV-Freiflächenanlagen- Vermeidung von zu großen Agglomeration

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998 trifft im Textteil und in der Kartendarstellung noch keine konkreten Aussagen zu PV-Freiflächenanlagen. Es findet sich im Kapitel 6.4 „Energiewirtschaft“ lediglich folgende Aussage:

„Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden“¹⁴.

Derzeit stellt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanungsbehörde, den Regionalplan für den Planungsraum III – Entwurf 2023 (ehemals Planungsraum I) auf. Der Entwurf war im Sommer/Herbst 2023 in der Beteiligung, so dass die Kommunen, Behörden und die Öffentlichkeit Stellungnahmen einreichen konnten.

Auch der in Neuaufstellung befindliche Regionalplan – Entwurf 2023 trifft keine konkreten Aussagen zur Solarenergie bzw. zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen. Der Entwurf 2023 zeigt allerdings, dass die regionalen Grünzüge im Untersuchungsraum erheblich erweitert worden sind und auch die Grünzäsuren. Sie wurden in einigen Gemeinden bis an die bestehenden Siedlungslagen herangeführt. Da es sich, wie oben dargelegt, bei den regionalen Grünzügen um raumordnerische Ausschlussgebiete handelt, hat diese erweiterte Ausweisung erhebliche Auswirkungen auf das Ansiedlungspotential von PV-Freiflächenanlagen im Untersuchungsraum. In einigen Amtsgemeinden wäre somit die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nicht mehr möglich.

Der Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen und der bundes- und landespolitischen Zielsetzung, die Strom- und Wärmeenergie aus Solaranlagen auszubauen, steht der Entwurf 2023 des Regionalplans entgegen. Im Rahmen der Konzepterstellung wurde vor diesem Hintergrund im Juli 2023 ein Abstimmungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde geführt, um die Auswirkungen einer solchen Erweiterung auf das Konzept zu besprechen.

Eine Grundlage dieses Abstimmungsgesprächs bildeten mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn abgestimmte Steckbriefe (vgl. Anlage zum Konzept) der potentiellen Flächen für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen, die von der Erweiterung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren betroffen waren. Eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde war erforderlich, da einige dieser betroffenen Potentialflächen in den Landschaftsschutz-

¹⁴ Textteil zum Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998, Kapitel 6.4 „Energiewirtschaft“, S. 51,

gebieten lagen.

Der Ansatz der Steckbriefe war es, diese Potentialflächen näher zu betrachten und mögliche landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Auswirkungen zu untersuchen. Die Steckbriefe sollten für die untere Naturschutzbehörde eine Grundlage bilden, um zu entscheiden, ob für diese Potentialflächen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich möglich wäre. Wenn eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt wird, dann ist davon auszugehen, dass die Potentialflächen in einem erweiterten regionalen Grünzug somit auch keine Auswirkungen auf die Zielsetzungen des regionalen Grünzugs hätten und eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in den erweiterten regionalen Grünzügen durch die Landesplanungsbehörde zugelassen werden könnte. Diese Steckbriefe sind dem Konzept als Anlage beigefügt.

In dem Gespräch hat die Landesplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass für das PV-Freiflächenkonzept nur der rechtsgültige Regionalplan aus dem Jahre 1998 für den Planungsraum I als Grundlage dient und der Entwurf 2023 des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes für den Planungsraum III in diesem frühen Entwurfsstadium noch nicht hinsichtlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zu beurteilen ist.

Die Amtsgemeinden haben in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2023 des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erhoben, da sie u. a. die gewünschte Energiewende im Untersuchungsraum stark einschränken würde. Den gemeindlichen Stellungnahmen wurde der Entwurf des PV-Freiflächenkonzeptes mit den ausgewählten Potentialflächen beigefügt.

3.3 Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021

(Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung)

Der gemeinsame Beratungserlass zeigt die Systematik, die Vorgehensweise und die zu berücksichtigenden rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen bei der Errichtung von raumbedeutsamen Solar/PV-Freiflächenanlagen auf. Es werden konkrete Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Freiflächenanlagen genannt (z. B. Kompakte Anordnung, Maximalgröße der Projektflächen von ca. 20 ha, Landschaftsbild, Umgang mit der Artenvielfalt, Rückbau der Anlagen) und Hinweis zur Eingriffsregelung und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gegeben.

Zudem sind die zu berücksichtigenden harten Tabuzonen/harten Tabukriterien (Flächen mit Ausschlusswirkung/Ausschlussgebiete) und die weichen Tabuzonen/weiche Tabukriterien (Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis) beschrieben und definiert. Diese werden im nächsten Kapitel „Vorgehensweise und Methodik“ dargelegt.

3.4 Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022

Die Landesplanungsbehörde empfiehlt die Aufstellung von gemeindeübergreifenden Konzepten, um zum einen dem interkommunalen Abstimmungsgebot im Sinne des Baugesetzbuches ausreichend Rechnung zu tragen und um zum anderen mögliche großräumige Nutzungskonflikte zu

analysieren und gemeindeübergreifend zu lösen.

Das für die Konzepterstellung von der Landesplanungsbehörde erarbeitete Anforderungsprofil stellt eine Handreichung für die Kommunen dar. Es baut im Wesentlichen auf den „Gemeinsamen Beratungserlass“ auf und zeigt die Methodik und Vorgehensweise.

3.5 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020 sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige Solar-Freiflächenanlagen auf Freiflächen auf „*konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standort zu konzentrieren*“¹⁵. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,
- Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben,
- Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie
- Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen, wie u.a.

- Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,
- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,
- versiegelte Flächen sowie
- Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

15 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Stand Januar 2020

4 Vorgehensweise und Methodik

Die Vorgehensweise und Methodik bei der Erarbeitung des gesamträumlichen PV-Freiflächenkonzeptes ist an die gesamträumlichen Plankonzepte zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung angelehnt und das dort zur „... Anwendung kommende System der Abschichtung von Kriterien...“ (Harte- und weiche Tabukriterien, Einzelkriterien)¹⁶.

4.1 Harte Tabuzonen / Harte Tabukriterien (vgl. Plan 1)

Im ersten Schritt wurden die sogenannten Harten Tabuzonen / Harte Tabukriterien gemäß des gemeinsamen Beratungserlasses, die sich im Untersuchungsraum befinden, dargestellt. Auf diesen Flächen ist aus

- **landes- und regionalplanerischen** (z.B. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren),
- **fachrechtlichen** (z. B. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) oder
- **faktischen** Gründen (z. B. Siedlungsbereiche oder Straßenverkehrsflächen)

die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen unzulässig bzw. nicht möglich. Sie sind für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet und gelten als **Ausschlussgebiete**. Es handelt sich um folgende harten Tabuzonen / harten Tabukriterien.

Raumordnerische Ausschlussgebiete (vgl. Kapitel 3.1)

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)

Fachrechtliche Ausschlussgebiete

- **Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein** gemäß §20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
- **Naturschutzgebiete** gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen)
- **Nationalparke / nationale Naturmonumente** gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG) (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- **Gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG

¹⁶ Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022 (Handreichung des Innenministeriums), S. 1

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Ramsar-Gebiete (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG
- Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG
- Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)

Faktische Ausschlussgebiet

- Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (gem. § 30 BauGB, § 34 BauGB , Innenbereichssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB)
- Wohnhäuser und sonstige bauliche Nutzungen im Außenbereich / Splittersiedlungen
- Gewerbe- und Industrieflächen
- Gemeinbedarf (z. B. Kirchen)
- Grünflächen (Sport, Friedhof,...) /
- Maßnahmenflächen
- Straßen (inkl. der Anbauverbotszonen)
- Gewässer

4.2 Weiche Tabuzonen / weiche Tabukriterien (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) (vgl. Gesamtplan 2 und Teilpläne 2.1 – 2.4)

Im zweiten Schritt wurden die Bereiche im Untersuchungsraum näher untersucht, die nach Ausschluss der harten Tabuzonen (in den Plänen 2 bis 4 in Rot dargestellt) verbleiben. Bei diesen verbliebenen Flächen handelt es sich um weiche Tabuzonen, die **einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis** unterliegen. Eine Ansiedlung auf diesen Flächen ist **grundsätzlich** möglich, es können aber andere Belange gegen eine Ansiedlung sprechen. Im Gesamtplan 2 sind alle weichen Tabuzonen und Tabukriterien informativ dargestellt. Für die bessere Lesbarkeit wurden die Teilpläne 2.1 – 2.4 erstellt, die die Zonen / Kriterien nach Themen geordnet zeigen.

Gemäß dem gemeinsamen Beratungserlass sind folgende weichen Tabuzonen / weichen Tabukriterien in die Abwägung einzustellen:

Natur und Landschaft

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG, (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)

- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG, (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkullisse), (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind) (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen, (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
(Hinweis: Dieses Kriterium wurde im Rahmen der Konzeptaufstellung nicht berücksichtigt. Eine Betrachtung ist erst bei Vorliegen einer konkreten Projektplanung sinnvoll und erfolgt erst auf dieser Ebene bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung)
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).

- Pufferzone von 200 m zu FFH-Gebieten und zu Vogelschutzgebieten.

Landwirtschaft/Flächennutzung

- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,

Gewässer

- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II

Es handelt sich nicht um eine abschließende Auflistung der weichen Tabuzonen / weichen Tabukriterien. Die Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide haben im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere weiche Tabuzonen/weiche Tabukriterien definiert, die ebenfalls einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen. **Diese sind:**

Siedlungsentwicklungsflächen

- Flächennutzungsplanung
 - Wohnbauflächen
 - Mischgebietsflächen
 - Gewerbeflächen
 - Sonderbauflächen
 - Grünflächen

Diese in den Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen dienen der Siedlungsentwicklung der Amtsgemeinden und der Stadt und bereiten diese vor. Sie sind Ergebnis eines Aufstellungsverfahrens und planerischen Abwägungsprozesses. Auf diesen Flächen sollen keine PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, um die mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung nicht zu beeinträchtigen.

- Entwicklungskonzepte
(Ortskern- und Siedlungsentwicklungskonzepte der Amtsgemeinden / Interkommunales

Rahmenkonzept zur Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Bargteheide (BAB A1/A21)

- Potenzielle Wohnbauflächen
- Potenzielle Gewerbeentwicklungsfläche
- Potenzialfläche Rettungszentrum Stadt Bargteheide
- Langfristige Siedlungsentwicklungs-, Maßnahmen- und Erschließungsflächen
- Potenzielle wohnbauliche Erweiterungsfläche
- Potenzielle gewerbliche Erweiterungsflächen

Aus dem oben genannten Grund wurden auch Siedlungs- und Gewerbeentwicklungsflächen aus vorhandenen Entwicklungskonzepten sowie Flächen, die zwar noch nicht Gegenstand formeller und informeller Planungen sind, jedoch für eine langfristige Siedlungsentwicklung geeignet erscheinen, mit aufgenommen. Auch langfristige Entwicklungsideen von Grün- und Maßnahmenflächen, zum Schutz von Natur und Landschaft wurden berücksichtigt (z.B. im Osten der Stadt Bargteheide).

Aufgrund der Tatsache, dass PV-Freiflächenanlagen für einen Zeitraum von 20 und mehr Jahren errichtet werden, wurde im Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange von der Stadt und den Amtsgemeinden diese Flächen als weiche Tabuzonen definiert, um eine langfristige Siedlungsentwicklung nicht zu verhindern.

Dieser Aspekt ist vor allem für die Stadt Bargteheide und den Amtsgemeinden, die mit ihren Ortslagen in den im Regionalplan festgelegten Siedlungsachsen liegen, von großer Relevanz. Gemäß den Zielen der Landes- und der Regionalplanung ist die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsachsen zu konzentrieren. Somit ist der Siedlungsentwicklung vor allem im Unterzentrum Bargteheide ausreichend Raum einzuräumen. Es sind somit im Rahmen des Konzeptes die Belange der Siedlungsentwicklung und der erneuerbaren Energien untereinander und gegeneinander abzuwägen.

150 m Abstand zu Siedlungsbereichen

Damit die Ansiedlung der PV-Freiflächenanlagen bei der Bevölkerung auf größere Akzeptanz stößt, wurde im Rahmen der Flächenauswahl ein Mindestabstand von 150 Metern zu den Siedlungsflächen gem. §30 BauGB (mit Bebauungsplänen überplante Flächen), § 34 BauGB (sogen. unbeplanter Innenbereich), § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzungen) von den Amtsgemeinden und der Stadt Bargteheide festgelegt.

Aus städtebaulicher Sicht kann die Gemeinde im Rahmen ihres städtebaulichen Gestaltungsspielraums die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschränken (Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 BauGB).

Ein direkter Sichtbezug zwischen nahe gelegenen Solar-Freiflächenanlagen wird eingeschränkt, indem der Abstand zwischen Solar-Freiflächenanlagen und Siedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich mindestens 150 m beträgt. Sofern trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Landschaftserlebens zu erwarten ist, ist dies im Einzelfall zu vermeiden, z.B. durch eine effektive Eingrünung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei einem Standort der Solar-Freiflächenanlage auf ansteigendem Gelände nahe dem Ortsrand zu erwarten. In diesem Fall wäre eine Erweiterung des

Mindestabstands als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.

Der Mindestabstand von 150 m wurde zudem gewählt, um in den Ortschaften eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht dauerhaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu behindern.

Im Einzelfall ist ein geringerer Abstand zu Wohngebäuden möglich, wenn im Nahbereich der Wohngebäude eine Sichtbeeinträchtigung durch z.B. Eingrünungsmaßnahmen vermieden wird. Auch bei einer Einigung zwischen den Grundstückseigentümern des Standortes für die Solar-Freiflächenanlage und der betroffenen Wohngrundstücke ist eine Verringerung des Abstands zu Wohngebäuden möglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung über die Abwägung auf die Planung Einfluss nehmen und dabei die betroffene Fläche auch auf beabsichtigte Siedlungserweiterungen überprüfen.

4.3 Suchräume (Weißflächen) nach 1. Abwägung (vgl. Plan 3)

Bei Betrachtung des Planes Nr. 2 „Weiche Tabuzonen“ zeigt sich, dass bei konsequenten Ausschluss aller weichen Tabukriterien alle Flächen mit einer bestimmten Funktion bzw. Nutzung belegt sind und eine Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen nicht möglich wäre.

Deshalb wurden im Ergebnis der Abwägung weiche Tabuzonen definiert, die grundsätzlich geeignet sind für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen und davon auszugehen ist, dass es durch die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen nicht zu negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Belange (z. B. Natur und Landschaft, Landwirtschaft) kommen wird. Im Rahmen der Prüfung und Abwägung wurde den Belangen der erneuerbaren Energien ein höheres Gewicht zuerkannt.

Bei diesen Flächen handelt es sich

1. um **landwirtschaftlich genutzte Flächen** mit einer **sehr geringen, geringen und mittleren natürlichen Ertragsfähigkeit**.

Aus Sicht der Landwirtschaft sind diese Flächen im Grundsatz für die Ansiedlung von PV-Freiflächen geeignet. Der Untersuchungsraum (ohne die harten Tabuzonen) ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer sehr geringen bis mittleren natürlichen Ertragsfähigkeit gekennzeichnet.

2. um Bereiche mit **einer historischen Knicklandschaft**

Es handelt sich um große zusammenhängende Bereiche im Süden und Norden der Stadt Bargteheide sowie die Bereiche um die Siedlungslagen von Delingsdorf und Hammoor. Es sind Flächen, die ein großes Potential für die Ansiedlung aufweisen; jedoch durch zahlreiche Knicks gekennzeichnet sind. In der weiteren Auseinandersetzung mit diesen Flächen und der konkreten Festlegung von Potentialflächen für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen muss die vorhandene Knickstruktur berücksichtigt werden.

Im Ergebnis dieses Abwägungsschrittes wurde somit entschieden, dass in/auf den

- Landschaftsschutzgebieten (LSG), (beinhalten auch Dauergrünlandflächen auf Moorböden und schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen)
- Kompensationsflächen und Ökokontoflächen
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer hohen und einer sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit und
- den Siedlungsentwicklungsflächen inklusive des festgelegten 150 m Abstandes

weiterhin keine PV-Freiflächenanlagen errichtet werden sollten.

Der Plan 3 zeigt die Suchräume (Weißflächen) für die Ausweisung von Potentialfläche zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen, die nach diesem Abwägungsschritt verbleiben. Der Plan 3 zeigt zugleich, dass in den Amtsgemeinden Bargfeld-Stegen, Jersbek, Nienwohld, Tremsbüttel und Todendorf keine Potentialflächen ausgewiesen werden könnten, da keine Suchräume („Weißflächen“) für Potentialflächen verblieben sind. Ziel ist es jedoch, dass alle Amtsgemeinden, sofern keine harten Tabuzonen dagegen sprechen und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange, einen Beitrag zur Energiewende leisten können. Im Sinne der Energiewende und der bundes- und landespolitischen Vorgaben sollte der Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen mehr Entwicklungsflächen eingeräumt werden. Somit erfolgte **eine erneute Betrachtung** der weichen Tabuzonen /weichen Tabukriterien und eine erneute Abwägung und Prüfung.

Die Gemeindegebiete Bargfeld-Stegen, Jersbek, Nienwohld, Tremsbüttel und Todendorf liegen vollständig in den Landschaftsschutzgebieten „Gräberkate“, „Jersbek“, „Tremsbüttel“ und „Todendorf“. In der Gemeinde Elmenhorst verbleibt nur im Osten des Gemeindegebietes ein geringer Anteil an „Weißflächen“, da der westliche Teil des Gemeindegebietes im Landschaftsschutzgebiet „Gräberkate“ liegt.

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen somit große Teile des Untersuchungsraumes und nur sie bieten aufgrund ihrer Ausdehnung das Potential zur Suche nach geeigneten Flächen zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der zuvor aufgeführten Gemeinden an. Im Rahmen der Abwägung ist klar geworden, dass die Landschaftsschutzgebiete als Suchraum mit einzubeziehen waren.

In die Abwägung ist eingeflossen, dass eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nur von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn (UNB) getroffen werden kann, so dass im Rahmen der Konzepterstellung eine Einbindung der UNB in den Suchprozess erfolgte. In einem Abstimmungsgespräch wurde der Kreisplanung und der UNB die Erforderlichkeit erläutert, die Landschaftsschutzgebiete als Suchraum mit einzubeziehen.

Die UNB hat darauf hingewiesen, dass eine Entlassung aus einem Landschaftsschutzgebiet nur nach einer Einzelfallprüfung möglich ist.

4.4 Potentialflächen nach 2. Abwägung (vgl. Plan 4)

Nach dem im vorhergehenden Schritt Suchräume („Weißflächen“) inklusive der Landschaftsschutzgebiete für die geeigneten Potentialflächen zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen herausgearbeitet worden sind, wurden in diesem Schritt auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien die konkreten Potentialflächen ausgewählt:

- Bevorzugte Darstellung von Potentialflächen mit Lage innerhalb des gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB 200 m teilprivilegierten Bereichs entlang von Autobahnen und Schienenwegen
- Geringe Knickdichte der Flächen und Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen
- Berücksichtigung von Darstellungen in Landschaftsplänen und deren Teilfortschreibungen (u.a. Rücksichtnahme auf dargestellte Eignungsflächen für den lokalen Biotopverbund)
- Ausschluss des 150 m Abstandes zu potenziellen wohnbaulichen Erweiterungsflächen
- Vermeidung von Grünland innerhalb der Fläche
- Als Orientierung für die Flächengröße der Potentialflächen wurden 20 ha angesetzt (in

Anlehnung an die Empfehlung des Beratungserlasses vom 01.09.2021¹⁷

Die Flächen, die sich in einem 200 m – Streifen längs der Autobahnen A1 und A21 sowie der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck befinden und bei denen keine naturschutzrechtlichen oder waldrechtlichen Belange entgegenstehen, wurden wegen ihrer **planungsrechtlichen Teilprivilegierung** nach §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (vgl. Kapitel 2) **per se als Potentialflächen** für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen **festgelegt**.

Bei der Darstellung von Potentialflächen, die zum einen innerhalb des Regionalen Grünzugs (Regionalplan für den Planungsraum I) und zum anderen innerhalb der Teilprivilegierung liegen, bezieht sich das Konzept auf das Schreiben des Innenministeriums vom 15.03.2023. Gemäß diesem Schreiben ist der Regionale Grünzug im Bereich der Privilegierung nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu betrachten, sondern nur noch als Grundsatz, so dass eine Abwägung zwischen den Belangen der Raumordnung und den Belangen des Klimaschutzes möglich ist (vgl. Kapitel 3.1).

In Abstimmung mit der UNB wurden Steckbriefe für die Potentialfläche in den Landschaftsschutzgebieten erarbeitet (vgl. Kapitel 3.2, im Zusammenhang mit der Erweiterung der regionalen Grünzüge im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne). Es erfolgte eine genauere landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Betrachtung dieser Potentialflächen. Wie in Kapitel 3.2 bereits dargelegt, konnte die UNB auf der Grundlage dieser Steckbriefe (Einzelfallprüfung) unter bestimmten Voraussetzungen bereits auf der Konzeptebene eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht bzw. nicht in Aussicht stellen. Bei einigen der ausgewählten Potentialflächen konnte auf der Konzeptebene keine Entlassung in Aussicht gestellt werden, so dass diese Potentialflächen im Konzept nicht weiter verfolgt worden sind.

Für die Potentialflächen, die in den Landschaftsschutzgebieten und zugleich teilprivilegiert sind, wurde jedoch auf der Konzeptebene keine Vorabstimmung mit der UNB vorgenommen. Hier muss dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der konkreten Freiflächenanlage die Abstimmung mit der UNB erfolgen. Da für die Anlagen auf teilprivilegierten Flächen keine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich ist, wird von der UNB nach Prüfung eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist die Teilprivilegierung der Flächen und der Wille des Bundesgesetzgebers, in diesen Flächen den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen zu forcieren, entsprechend von Seiten der UNB zu würdigen.

Unter Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete können in allen Amtsgemeinden Potentialflächen ausgewiesen werden. Jede Gemeinde kann somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Insgesamt werden Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 487 ha ausgewiesen, dies entspricht 4,2% des Untersuchungsraumes.

Der Plan 4 zeigt die als Ergebnis der Abwägung ausgewählten Potentialflächen, die für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind.

Die im Gemeinsamen Beratungserlass genannten Flächen auf denen vorrangig PV-Freiflächenanlagen errichtet werden sollten,

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,

¹⁷ Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021 (Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums), S. 12

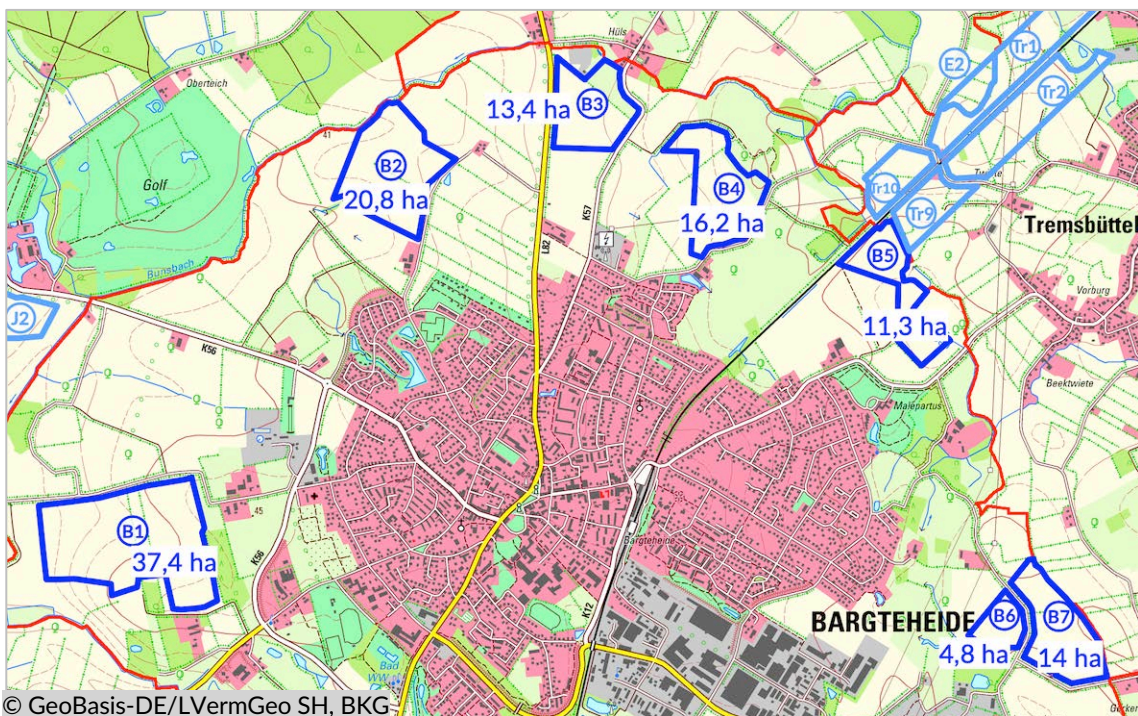
sind in den Suchräumen (Weißflächen) in der Größenordnung von größer 4 ha nicht vorhanden bzw. wurden durch harte Tabuzonen überlagert, so dass in diesen Bereichen keine Potentialflächen ausgewiesen werden konnten. So liegen die großen ehemaligen Abbauflächen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen innerhalb des regionalen Grünzuges und somit in einem Ausschlussgebiet.

5 Einzelbetrachtung der ausgewählten Potentialflächen

5.1 Stadt Bargteheide

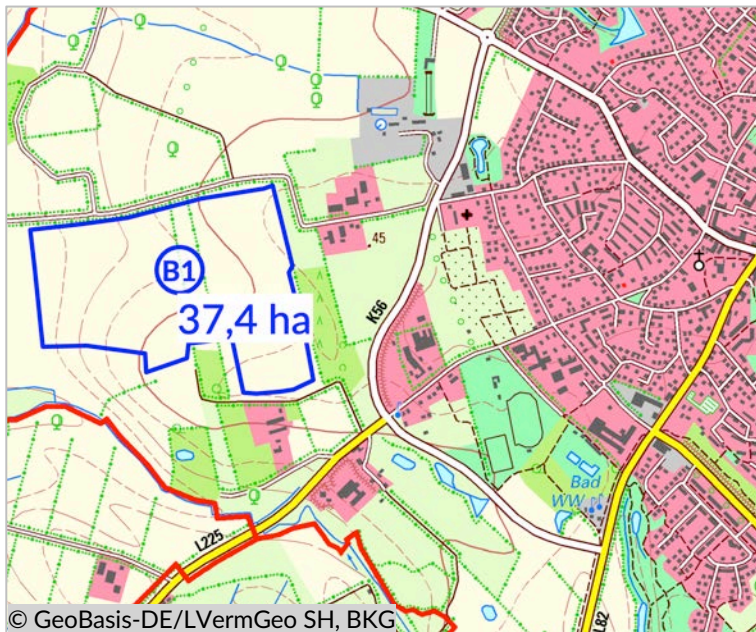
In der Stadt Bargteheide werden insgesamt **118 ha an Potentialflächen** ausgewiesen; dies entspricht **7,5 % des Stadtgebietes**. Diese Größenordnung resultiert aus der Tatsache, dass das Stadtgebiet relativ geringe raumordnerisch- oder Landschaftsschutz relevante Restriktionen aufweist. Aufgrund der naturschutzfachlichen Flächen südlich der Ortslage von Bargteheide finden sich in diesem Raum keine Potentialflächen. Diese konzentrieren sich im Norden der Stadt. Die unten stehende Abbildung zeigt in der Gesamtschau die sieben herausgearbeiteten Potentialflächen (B1 – B7) im Stadtgebiet.

Im Rahmen des Konzepts wurde mit den ausgewählten Potentialflächen der Belang der Siedlungsentwicklung auf der Siedlungsachse ausreichend gewürdigt. Die Potentialflächen B2 – B4 im Norden der Stadt berücksichtigten sehr langfristige Siedlungsentwicklungsflächen. Der ebenfalls berücksichtigte Mindestabstand zu Siedlungsflächen von 150 Meter bietet zusätzlichen Entwicklungsspielraum.



Im Folgenden wird auf die einzelnen Potentialflächen eingegangen.

Potentialfläche: B1
Größe: 37,4 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche B1 liegt westlich der Ortslage von Bargteheide. Die Potentialfläche wird heute ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Durch die Fläche verlaufen von Nord nach Süd zwei Knicks, die die Fläche zerteilen. Im Norden der Fläche verlaufen Knicks. Östlich und südlich grenzt Wald in einem Abstand von 30 m an die Fläche. Entlang der nördlichen Grenze verläuft ein regionaler Grünzug.

Erschließung:

Die Fläche ist über den Glindfelder Weg erschlossen.

Abwägung/Fazit:

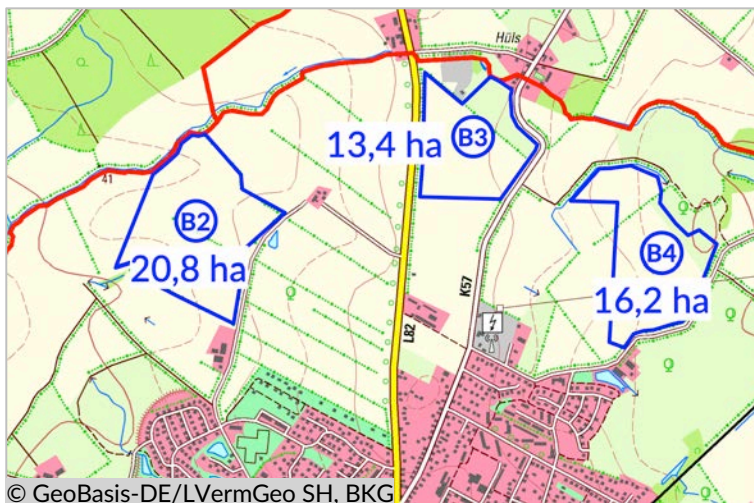
Es handelt sich um die größte ausgewählte Potentialfläche. Sie ist wesentlich größer als die definierte Orientierungsgröße von rund 20 ha für die Auswahl der Potentialflächen. Bei dieser Potentialfläche handelt es sich um eine ursprünglich in Teilen als Windenergiefläche vorgesehene Fläche. Die Fläche soll auch zukünftig der Erzeugung von regenerativen Energien dienen. Der Zuschnitt ergibt sich im Westen und Süden aus den Festlegungen im Landschaftsplan (Biotopverbundflächen), dem Glindfelder Weg im Norden und einer Waldfläche inklusive des Waldabstandes im Osten.

Die Knickstruktur berücksichtigend kann die Fläche auch in zwei Teilflächen unterteilt werden.

Im Rahmen der nachgeordneten gemeindlichen Bauleitplanung sollte auf den Erhalt der Knickstrukturen hingewirkt werden, um die Freiflächenanlage zu untergliedern und diese sinnvoll in die Landschaft einzubinden. In Richtung Westen und Südwesten bedarf die Fläche einer Eingrünung aus z.B. Knicks.

Potentialflächen B2 / B3 / B4

Größe: 20,8 ha / 13,4 ha / 16,2 ha



Lage und Nutzung:

Die drei Potentialflächen liegen im Norden der Stadt und werden überwiegend ackerwirtschaftlich genutzt. Die Potentialfläche B3 wird im Nordosten als Grünland (Weidefläche) genutzt.

Natur und Landschaft:

Durch die Potentialfläche B2 verläuft ein Knick, der in der Potentialfläche endet. Im Südwesten und im Nordosten wird die Fläche durch Knicks begrenzt. Im Südosten verläuft ein weiterer Knick, sowie ein Redder entlang der Straße Isernbek. Bis auf den nordwestlichen Teil ist die Potentialfläche in alle Himmelsrichtungen eingegrünt. Entlang der nordwestlichen Grenze verläuft ein Regionaler Grünzug.

Der durch die Potentialfläche B3 verlaufende Knick grenzt die Grünfläche von der Ackerfläche ab. Weiter südwestlich verläuft ein weiterer Knick durch die Potentialfläche. Am Rand der Fläche entlang der Lübecker Straße und dem Fischbeker Weg finden sich ebenfalls Knickstrukturen (überwiegend Redder). Die Potentialfläche B3 liegt innerhalb einer Historischen Knicklandschaft. Östlich der Fläche, rückwärtig zum Fischbeker Weg (K57) liegt das Landschaftsschutzgebiet „Fischbeker Moor“.

Durch die Potentialfläche B4 verläuft von Südwesten nach Nordosten ein Knick. Am nördlichen Rand entlang des Bunsbaches sowie im Süden entlang der Straße „Am Kögen“ verlaufen Knickstrukturen, die eine zukünftige Freiflächenanlage vom angrenzenden Landschaftsraum abschirmen. Die Potentialfläche B4 liegt vollständig innerhalb einer Historischen Knicklandschaft. Nördlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Fischbeker Moor“ an die Fläche.

Erschließung:

Potentialfläche B2: über die Straße Isernbek

Potentialfläche B3: über die Lücker Straße (L82) oder den Fischbeker Weg (K57)

Potentialfläche B4: über die Straße Am Krögen

Abwägung / Fazit:

Bei der Auswahl und Konzentration dieser drei Flächen im Norden des Stadtgebietes hat die

Nähe zum Umspannwerk und den Hochspannungsleitungen und die damit verbundene Möglichkeit der Einspeisung des erzeugten Stroms eine wichtige Rolle gespielt.

Bei der Auswahl der **Potentialfläche B2** wurde die enge Knickstruktur westlich der L82 berücksichtigt, denn gemäß der Auswahlkriterien sollten die Potentialflächen eine möglichst geringe Knickdichte aufweisen. Wie in der obigen Abbildung zu sehen, weist der Bereich westlich der L82 eine hohe Knickdichte auf, bis auf die Potentialfläche B2.

Der Zuschnitt der **Potentialfläche B3** ergibt sich im Süden aus dem festgelegten Mindestabstand von 150 Metern zu den langfristigen Siedlungsentwicklungsfläche, im Westen und Osten aufgrund der angrenzenden Straße und im Norden aus der angrenzenden Hofstelle.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die beiden Knicks innerhalb der Fläche erhalten werden könnten. Am südlichen Rand sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung z.B. aus Knick festgelegt werden, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

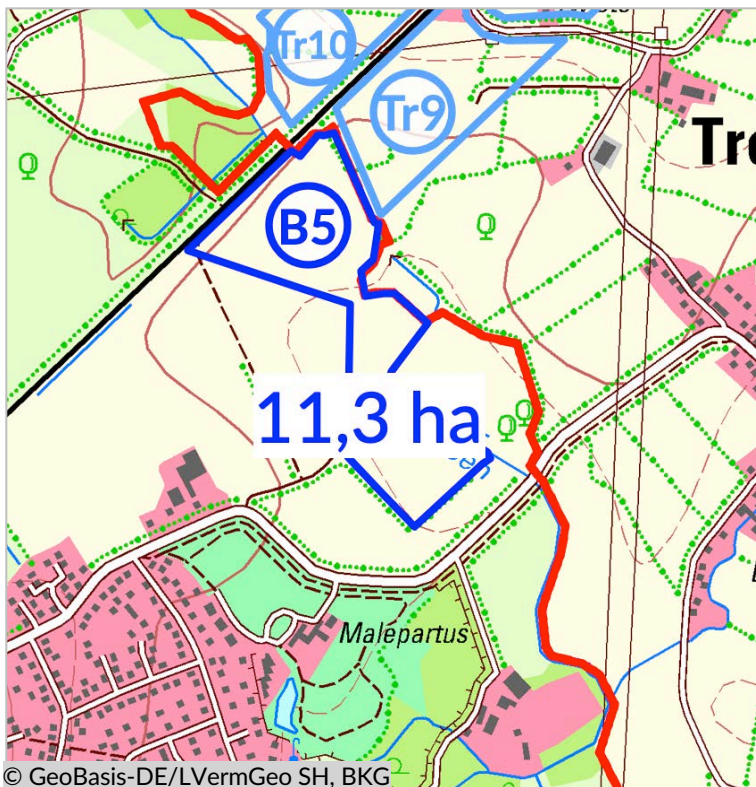
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bedarf es einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Schleswig-Holstein sowie der Kreisstraßenverwaltung des Kreises Stormarn bezüglich der Erschließung der Fläche. Die entsprechenden Anbauverbotszonen zur L86 und zur K57 wurden beim Zuschnitt der Fläche berücksichtigt.

Der Zuschnitt der **Potentialfläche B4** ergibt sich im Westen aus dem festgelegten Mindestabstand von 150 Metern zu den langfristigen Siedlungsentwicklungsflächen, im Norden grenzt die Fläche an den Bunsbach, im Nordosten befindet sich eine Waldfläche inkl. des Waldabstandes und im Südosten verläuft die Straße „Am Kögen“.

In der Potentialfläche B4 ist der Erhalt des Knicks im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen ist. In Richtung Westen bedarf es einer Eingrünung, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Diese ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf diesen Flächen wird bei einer Ergänzung der bestehenden Eingrünungen und dem Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen die siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt. Die Ausweisung der Flächen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz.

Potentialfläche: B5
Größe: 11,3 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche B5 befindet sich nordöstlich der Siedlungslage an der Grenze zur Gemeinde Tremsbüttel. Die Fläche wird heute intensiv ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Entlang der nordöstlichen und der südlichen Grenzen verlaufen Knicks. Östlich der Fläche grenzt eine Ökokontofläche an. Nordöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Tremsbüttel“ sowie eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an die Potentialfläche.

Erschließung:

Die Erschließung der Fläche erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg, der vom Tremsbütteler Weg abgeht.

Abwägung / Fazit:

Der nördliche Teil der Fläche liegt im 200 m Streifen entlang der Bahnstrecke und ist somit teilprivilegiert. Auf diesen Flächen könnte im Zusammenhang mit den angrenzenden teilprivilegierten Flächen in der Gemeinde Tremsbüttel eine Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen erfolgen, ohne eine Bauleitplanung der Stadt.

Am nördlichen Rand der Fläche verläuft die zweigleisige Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Im Westen resultiert der Zuschnitt der Fläche aus dem festgelegten Mindestabstand von 150 Metern zu den langfristigen Siedlungsentwicklungsfläche. Direkt südlich wird in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

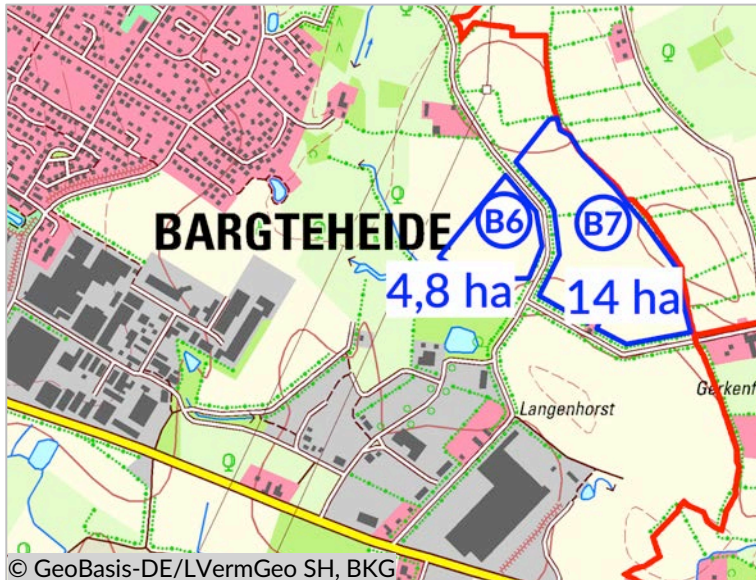
Zwischen der Fläche und der Gemeindegrenze zu Tremsbüttel liegt eine Ökokontofläche, die für

eine Ansiedelung für PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung steht.

In Richtung Westen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung durch z. B. Knick festzulegen. Zu der im Nordosten verlaufenden Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Abstand einzuhalten.

Potentialflächen: B6 / B7

Größe: 4,8 ha / 14 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche B6 und B7 befinden sich östlich der Siedlungslage an der Grenze zur Gemeinde Tremsbüttel. Die Fläche B6 wird heute ackerwirtschaftlich genutzt. Die Fläche B7 wird im Süden ackerwirtschaftlich genutzt, der nördliche Teil ist eine Grünlandfläche.

Natur und Landschaft:

Innerhalb der Potentialfläche B6 finden sich keine Knickstrukturen; lediglich am östlichen Rand entlang der Straße Langenhorst verläuft ein Knick. Südlich in einem Abstand von 30 m befindet sich eine Waldfläche. Direkt südlich wird in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Durch die Potentialfläche B7 verlaufen von Ost nach West zwei Knicks. Im Süden verläuft noch ein kurzer Knick, der in der Fläche endet. An den Rändern der Fläche verlaufen Knicks, so dass eine PV-Freiflächenanlage in Richtung der angrenzenden Landschaftsräume gut abgeschirmt wäre.

Nordöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Tremsbüttel“ an die Potentialfläche B7.

Erschließung:

Beide Flächen sind über die Straße „Langenhorst“ erschlossen.

Abwägung / Fazit:

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ist in diesem Stadtbereich ein Suchraum verblieben, der sich für die Ausweisung von Potentialfläche und die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anbietet. Aufgrund der Nähe zu den großen zusammenhängenden Gewerbegebieten besteht

langfristig ein Potential zur Versorgung der Gewerbebetriebe mit Solarstrom. Für diese beiden Flächen hat auch gesprochen, dass westlich der Fläche B6 Hochspannungsleitungen verlaufen, an der ggf. ein Netzanschlusspunkt hergestellt werden könnte.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die randlichen Knickstrukturen bei beiden Potentialflächen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sie minimieren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und schirmen die möglichen PV-Freiflächenanlagen zur offenen Landschaft ab.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob der kurze Knick, der innerhalb der Fläche B7 von Südwesten nach Nordosten verläuft entfernt und an einer anderen Stelle ausgeglichen werden kann. Am westlichen Rand ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung vorzusehen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

5.2 Amtsgemeinden

Gemeinde Bargfeld-Stegen

Potentialfläche: **BS 1**

Größe: 18 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche BS1 liegt nördlich der Siedlungslage von Bargfeld-Stegen an der Grenze zur Gemeinde Nienwohld. Die Fläche wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südöstlich schließt eine Biogasanlage an die Potentialfläche an. Östlich grenzt die Fläche an die innerhalb des Gemeindegebietes Nienwohld gelegene Potentialfläche N1.

Natur und Landschaft:

Innerhalb der Flächen befinden sich keine Knickstrukturen. Am nordwestlichen, nördlichen und östlichen Rand verlaufen Knicks. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gräberkate“ und innerhalb einer historischen Knicklandschaft. Südlich der Potentialfläche befindet sich ein Regionaler Grünzug, ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Nördlich der Potentialfläche befindet sich Waldfläche. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Erschließung:

über den Gräberkater Weg

Abwägung / Fazit:

Die Potentialfläche BS1 ist aufgrund der u. a. raumordnerischen und landschaftsplanerischen Restriktionen die einzige Potentialfläche in der Gemeinde. Es können somit 1 % des

Gemeindegebietes mit PV-Freiflächenanlagen belegt werden. Die Fläche bildet mit der Fläche N1 in der Gemeinde Nienwohld eine sinnvolle, zusammenhängende Potentialfläche. Die Fläche ist für eine Ansiedlung gut geeignet, da dieser Bereich durch die Biogasanlage bereits vorbelastet ist.

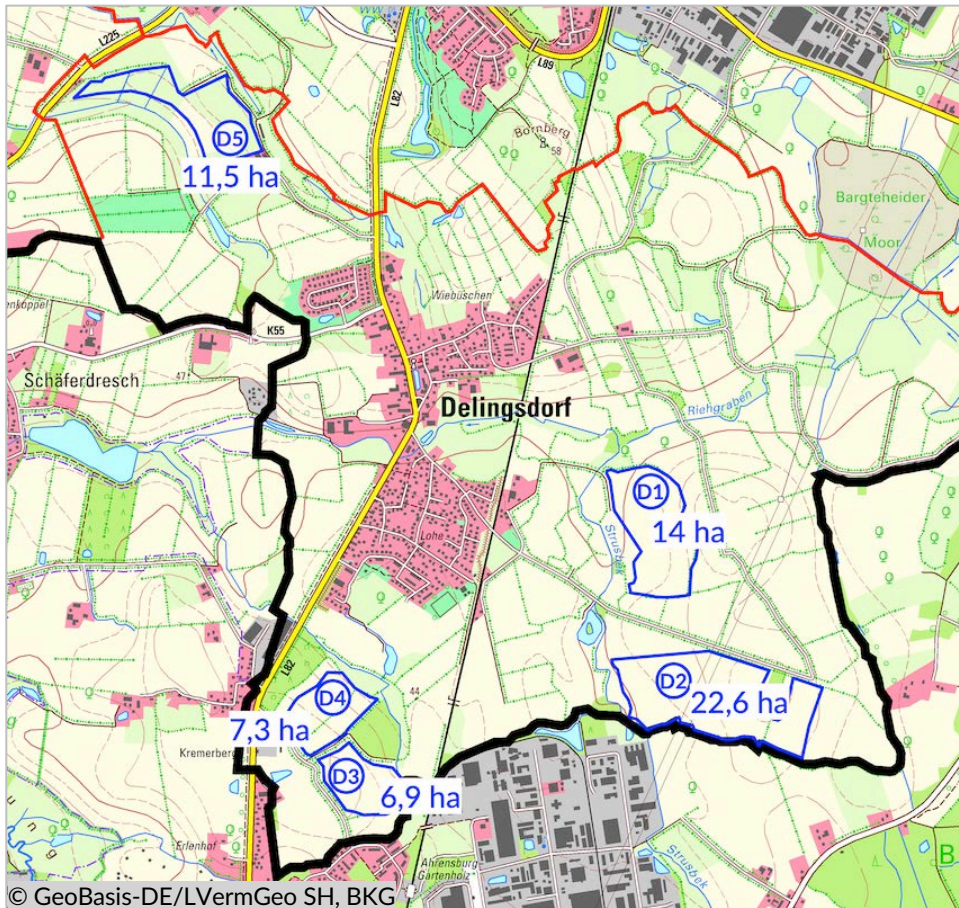
In der Vorabstimmung konnte die untere Naturschutzbehörde des Kreise Stormarn (UNB) eine Entlassung der Fläche BS1 (zusammen mit der Fläche N1) aus dem LSG „Gräberkate“ in Aussicht stellen. Die untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich die Flächen BS1 (und N1) in der Randlage des LSG befinden und mit der bereits aus dem Landschaftsschutz ausgenommenen Fläche der Biogasanlage zu betrachten sind. Die UNB empfiehlt für eine Entlassung, die Größe der konkreten PV-Freiflächenanlage auf 20 ha zu begrenzen.

Die randlichen Knickstrukturen sind im Rahmen der konkreten Projektplanung und der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. In Richtung Südwesten ist eine Eingrünung der Fläche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern bzw. zu minimieren.

Durch eine ausreichende Eingrünung wird eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

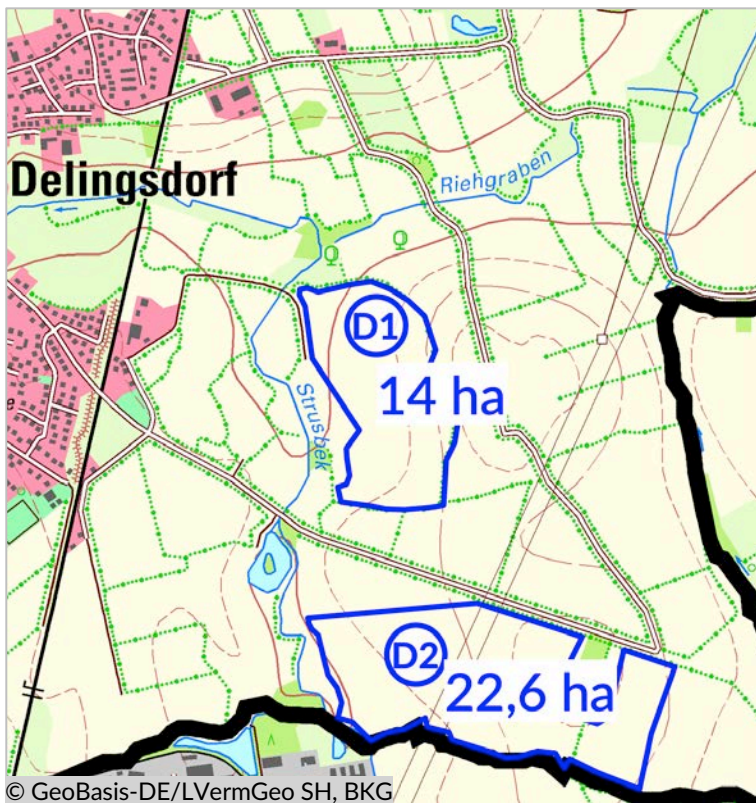
Gemeinde Delingsdorf

Auf Grund ihrer Lage in der Siedlungsachse weist das Gemeindegebiet kaum raumordnerische oder landschaftsplanerische Restriktionen auf, so dass ein Großteil der Gemeinde einen Suchraum dargestellt. Im Ergebnis der Abwägung konnten insgesamt 62 ha an Potentialflächen ausgewiesen werden. Somit könnten in Delingsdorf auf 7,7 % des Gemeindegebietes Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden. Die unten stehende Abbildung zeigt in der Gesamtschau die fünf Potentialflächen im Gemeindegebiet.



Im Weiteren wird auf die einzelnen Flächen eingegangen.

Potentialfläche **D1 und D2**
Größe: 14 ha und 22,6 ha



Lage und Nutzung:

Die Flächen D1 und D2 befinden sich östlich der Siedlungslage Delingsdorf und östlich der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Die Fläche D2 grenzt unmittelbar an die Stadt Ahrensburg an.

Beide Potentialflächen werden heute ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Die Potentialfläche D1 ist durch randliche Knickstrukturen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen abgegrenzt. Innerhalb der Flächen selbst liegen keine Knicks.

In der Fläche D2 verläuft von der Waldfläche im Norden, die in die Fläche hineinragt, eine Knickstruktur in Richtung Südwesten und übernimmt eine Biotopverbundfunktion. Weitere Knicks finden sich nicht in der Fläche. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Im Süden entlang eines Bachlaufes und im Norden entlang der Wiesenstraße verläuft jeweils ein Knick. Nordwestlich der Fläche verläuft gemäß Regionalplan des Planungsraumes I (1998) eine Grünzäsur. Im Osten wird die Fläche D2 zudem durch einen Regionalen Grünzug begrenzt

Erschließung:

Die Potentialfläche D1 ist über eine Ackerzufahrt an die Wiesenstraße angebunden. Die Potentialfläche D2 ist über die Wiesenstraße erschlossen.

Abwägung / Fazit:

Die beiden Flächen wurden als Potentialflächen ausgewiesen, da sie in diesem Suchraum die geringsten Knickdichten aufweisen. Das östliche Gemeindegebiet ist sonst von einer dichten

Knickstruktur geprägt, die Teil einer als historisch ausgewiesenen Knicklandschaft ist. Ein Kriterium bei der Auswahl der Potentialflächen war es, nur Potentialflächen mit einer möglichst geringen Knickdichte auszuwählen.

Zwischen den beiden Flächen verläuft die im Regionalplan des Planungsraumes I festgelegte Grünzäsur zwischen der Gemeinde Delingsdorf und der Stadt Ahrensburg. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erforderlich.

Die vorhandenen randlichen Knicks entlang der Fläche D1 sind zu erhalten, da sie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren können. Zukünftige PV-Freiflächenanlagen können somit in die Landschaft integriert werden.

Der durch die Fläche D2 verlaufende Knick ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu erhalten, da er eine Biotopverbundfunktion hat. Die vorhandenen randlichen Knicks sind ebenfalls zu erhalten, da sie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

Bei der Fläche D2 ist im Westen, Nordwesten und Osten eine Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen, damit die Fläche in Richtung der offenen Landschaft abgeschirmt ist und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindert bzw. minimiert werden können. Vor allem vor dem Hintergrund, dass im Osten der Fläche der regionale Grünzug beginnt.

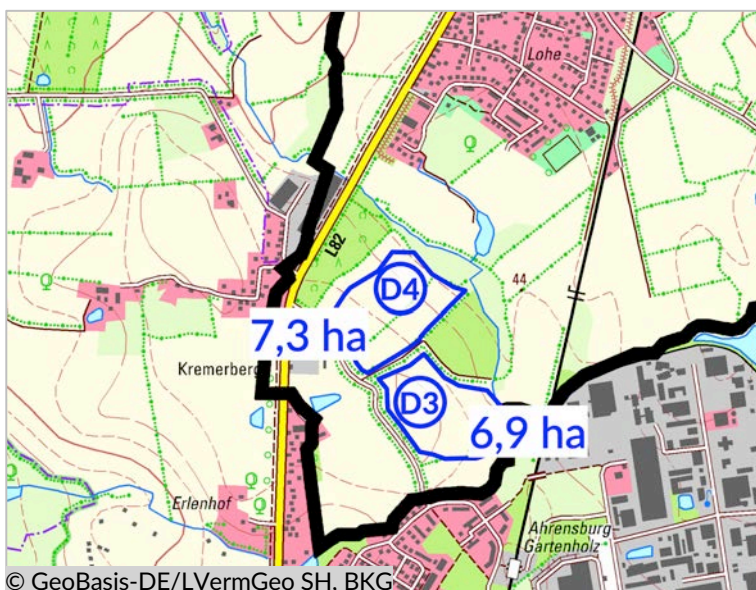
Ein gesetzlich geschütztes kleines Stillgewässer südwestlich in geringer Entfernung von rd. 20 m der Fläche ist bei einer konkreten Projektplanung zu berücksichtigen; gleiches gilt für die Waldfläche im Norden (u.a. Entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen und Birken-Eichenwald).

Eine siedlungsnah, landschaftsgebundene Erholung wird nicht beeinträchtigt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Für die Potentialfläche D2 spricht zudem der Verlauf einer Hochspannungsleitung, so dass die Herstellung eines Netzverknüpfungspunktes in der Nähe der Fläche möglich wäre.

Potentialfläche D3 und D4

Größe: 14 ha und 22,6 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialflächen D3 und D4 befinden sich im Süden des Gemeindegebietes in der Nähe der Stadt Ahrensburg. Beide Fläche sind durch einen Redder voneinander getrennt.

Beide Flächen werden ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Durch die Fläche D4 verläuft von Südwesten nach Nordosten ein Knick. Durch die Fläche D3 verläuft ebenfalls ein Knick, der die Fläche in zwei fast gleich große Teile trennt.

Nördlich der Fläche D4 verläuft gemäß Regionalplan des Planungsraumes I eine Grünstreifen.

Die Flächen D3 und D4 sind durch randliche Knicks und Waldflächen vom angrenzenden Landschaftsraum abgeschirmt.

Im Nordwest der Fläche D3 und südöstlich der Fläche D4 grenzt eine Waldfläche an (u.a. Sonstiger Laubwald auf reichen Böden). Weitere Waldfläche befindet sich nordwestlich der Fläche D4. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Flächen berücksichtigt.

Erschließung:

Die Flächen sind über den Alten Postweg erschlossen.

Abwägung / Fazit:

Die beiden Potentialflächen liegen in einem im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) ausgewiesenen „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet“ mit der Stadt Ahrensburg. In diesem Bereich der Gemeinde Delingsdorf ist somit eine erweiterte bauliche Entwicklung möglich. Die Ausweisung der beiden Potentialflächen würden einer solchen regionalplanerischen Ausweisung entgegenstehen.

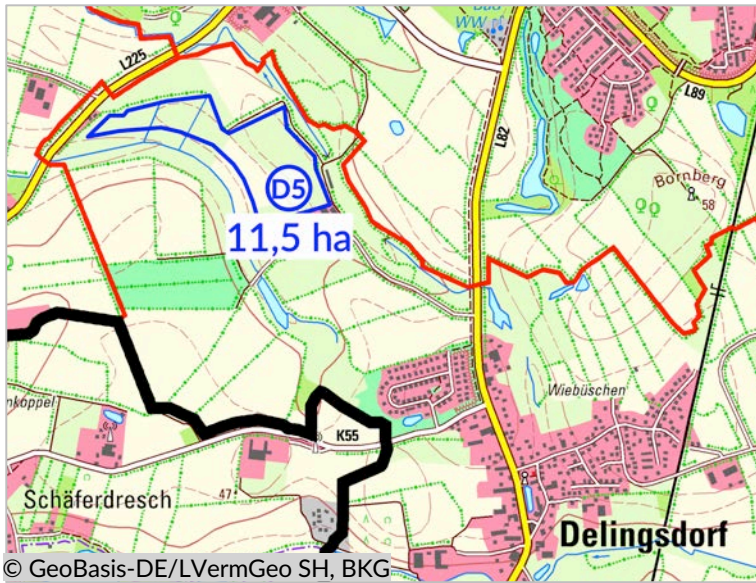
Im Ergebnis der Abwägung hat sich jedoch das Amt Bargteheide-Land und die Gemeinde dazu entschieden, in diesem Bereich die beiden Potentialflächen auszuweisen. Die Gemeinde Delingsdorf sieht die langfristige Siedlungsentwicklung wie bisher auf die historisch gewachsenen Hauptsiedlungslage orientiert. Das Gemeindeentwicklungskonzept 2018/Fortschreibung 2021 hat vor diesem Hintergrund in dem ausgewiesenen Bereich keine Siedlungsentwicklung an der Grenze zur Stadt Ahrensburg vorgesehen.

Nördlich der Fläche D4 verläuft die im Regionalplan des Planungsraumes I festgelegte Grünstreifen zwischen der Ortslage Delingsdorf und der Stadt Ahrensburg. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erforderlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Knicks, die durch die Flächen verlaufen zu erhalten. Die an den Rändern der Flächen verlaufenden Knicks, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls zu erhalten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zudem die angrenzende Waldflächen zu berücksichtigen.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Potentialfläche: D5
Größe: 11,5 ha



Lage und Nutzung:

Die Fläche D5 befindet sich im Nordwesten der Gemeinde an der Grenze zur Stadt Bargteheide und der Gemeinde Jersbek.

Die Fläche wird als Grünlandfläche genutzt.

Natur und Landschaft:

Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze verlaufen Knicks. Durch die Fläche verläuft im östlichen Teil ein Wirtschaftsweg mit einer kürzlich angelegten Allee. Ein Knick verläuft nicht durch die Fläche.

Erschließung:

Die Fläche ist über die Straße Buchenhof erschlossen.

Abwägung / Fazit:

Die Fläche ist als Potentialfläche geeignet. Es befinden sich keine Knicks in der Fläche. Es bietet sich an, auf der Fläche die Nutzung von PV-Anlagen und Grünland zu kombinieren.

Südwestlich der Fläche verläuft die Kellerbek. Bei der Abgrenzung der Potentialfläche wurde ein Abstand zur Kellerbek berücksichtigt. Zum Niederungsbereich der Kellerbek und der offenen Landschaft ist eine Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnahelandschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

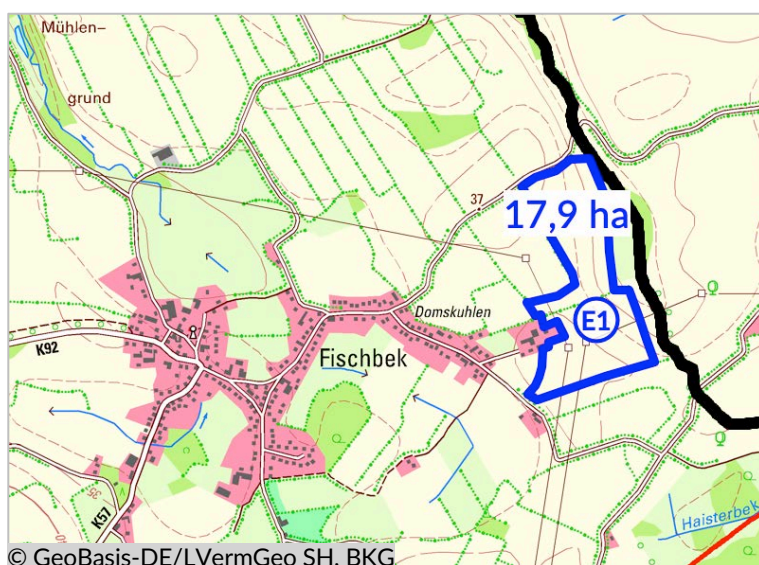
Gemeinde Elmenhorst

Der überwiegende Teil der Gemeinde Elmenhorst liegt in unterschiedlichen Landschaftsschutzgebieten (Gräberkate, Fischbeker Mühlengrund, Fischbeker Moor und Elmenhorst), so dass im Gemeindegebiet nur wenige Suchräume/Weiflchen verblieben sind und nur eine Potentialflche im Ergebnis der Abwgung mglich ist (E1). Eine zweite Potentialflche ist aufgrund ihrer Lage im teilprivilegierten Streifen entlang der Bahnstrecke Hamburg-Lbeck in das Konzept aufgenommen worden (E2).

Das Gemeindegebiet ist vor allem im Norden durch eine hohe Knickdichte geprgt. Diese hohe Knickdichte hat eine Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes fr die Ausweisung einer Potentialflche verhindert. Es werden 21,2 ha an Potentialflchen ausgewiesen, so dass 1,4% des Gemeindegebietes mit PV-Freiflchenanlagen belegt werden knnten.

Potentialflche: E1

Gre: 17,9 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialflche E1 befindet sich im Osten des Gemeindegebietes an der Grenze zur Nachbargemeinde Rmpel.

Die Flche wird ackerwirtschaftlich genutzt und setzt sich aus unterschiedlichen Ackerschlgen zusammen.

Natur und Landschaft:

Durch die Flche verluft ein Knick. An der sdlichen, stlichen und nrdlichen Grenze verlaufen Knicks, so dass die Flche vom umgebenen Landschaftsraum gut abgeschirmt ist. Nordstlich befindet sich eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie ein Wald (z.T. Entwsserter Feuchtwald mit Erlen und Eschen). Der 30 m Schutzabstand gem § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Flche bercksichtigt.

Erschlieung:

Die Flchen kann von Norden aus ber die Dorfstrae erschlossen werden oder im Sdwesten ber den Krkenhorster Weg.

Abwgung / Fazit:

Der Zuschnitt der Fläche wurde so gewählt, dass durch eine PV-Freiflächenanlagen kaum Knickstrukturen betroffen sind. Aufgrund des Zuschnitts verläuft nur ein Knick von Ost nach West durch die Fläche. Dieser Knick kann eine zukünftige Freiflächenanlage sinnvoll gliedern und sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erhalten werden.

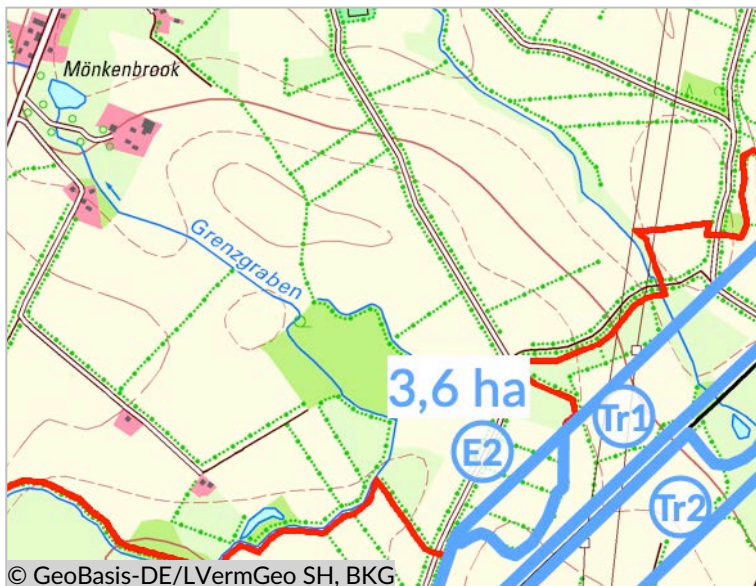
Die randlichen Knicks sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten, da sie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Die Fläche ist für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignet, da durch die Fläche zwei Hochspannungsleitungen verlaufen, so dass die Herstellung eines Netzverknüpfungspunktes in der Nähe der Fläche möglich wäre.

Potentialfläche: E2

Größe: 3,6 ha



Abwägung / Fazit

Es handelt sich um eine teilprivilegierten Fläche im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, die im 200 m - Streifen entlang der Bahnstrecke liegt. Sie ist somit nicht Ergebnis eines Abwägungsprozesses, sondern wurde aufgrund des Tatbestandes der Teilprivilegierung als Potentialfläche aufgenommen.

Die Potentialfläche E2 liegt im Landschaftsschutzgebiet Fischbeker Moor. Bei einem konkreten Projekt ist eine Prüfung durch die UNB erforderlich, die über eine Ausnahme von der LSG-Verordnung entscheiden muss. Da es sich um eine teilprivilegierte Fläche handelt, ist für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage keine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

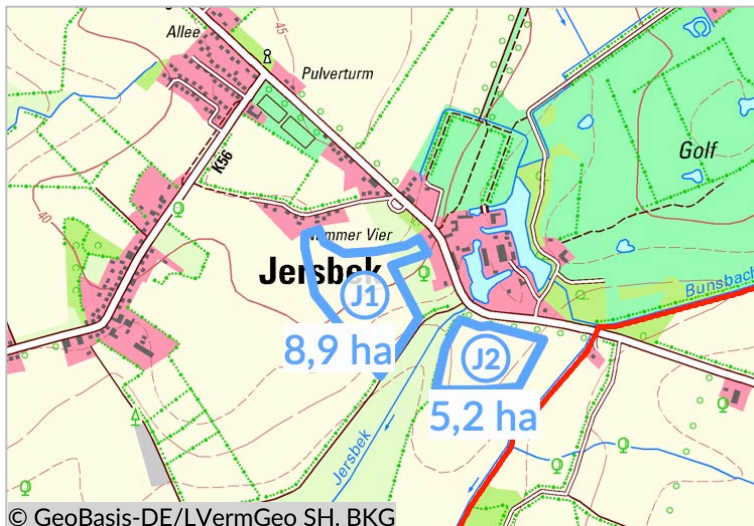
Gemeinde Jersbek

Der überwiegende Teil der Gemeinde Jersbek liegt innerhalb des regionalen Grünzugs, so dass PV-Freiflächenanlagen nicht zulässig sind. Lediglich südlich der Siedlungslagen und westlich des Gutes Jersbek befindet sich Flächen, die als Suchraum für Potentialflächen dienen.

Es wurden zwei Potentialflächen (J1 und J2) mit einer Gesamtfläche von 14,1 ha ausgewiesen, dies entspricht 0,8% des Gemeindegebietes.

Potentialflächen: J1 / J2

Größe: 8,9 ha / 5,2 ha



Lage und Nutzung: Die Potentialflächen befindet sich südlich und westlich der Ortslage und westlich und südlich des Gutes Jersbek.

Beide Potentialflächen werden ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Im Südosten der Fläche J1 verläuft entlang des angrenzenden landwirtschaftlichen Weges ein Knick. In der Fläche selbst befindet sich kein Knick. Südwestlich grenzt an die Fläche ein regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998.

Entlang der westlichen Grenze der Fläche J2 verläuft ein Knick. In der Fläche selbst befindet sich kein Knick. Südlich grenzt an die Fläche ein regionaler Grünzug gemäß Regionalplan 1998.

Erschließung:

Die Potentialfläche J1 kann über den südöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg, der von der K56 abzweigt, erschlossen werden.

Die Potentialfläche J1 kann über eine bestehende Ackerzufahrt, die von der K56 abzweigt, erschlossen werden.

Abwägung / Fazit

Die nahe Lage an der Ortslage bieten das Potential, dass die angrenzenden Ortslagen direkt mit Strom versorgt werden könnten. Aufgrund der Lage bietet sich langfristig auch die Entwicklung von Solarthermie-Freiflächenanlagen zur Wärmeversorgung an.

Beide Potentialflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Jersbek“. In der

Vorabstimmung konnte die untere Naturschutzbehörde eine Entlassung der beiden Flächen aus dem LSG in Aussicht stellen. Denn durch die abschirmende Wirkung bestehender Grünstrukturen an der K56 und des nur im siedlungsnahem Bereich beeinträchtigten Landschaftsraums (Niederungsbereich und weiträumige Agrarlandschaft) bleiben weite Bereiche des Niederungsbereiches der Jersbek und des Bunsbaches sowie die Sichtbeziehungen auf das Gut Jersbek von möglichen PV-Freiflächenanlagen unberührt. Die UNB hat im Rahmen ihrer Einzelfallprüfung darauf hingewiesen, dass die östliche Erweiterung der Fläche J1 in Richtung der K56 im Rahmen der konkreten Projektplanung zu überdenken ist.

Die vorhandenen randlichen Knickstrukturen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten. Die Potentialfläche J1 ist im Westen und im Norden einzugrünen. Die Fläche J2 ist in Richtung Süden und in Richtung des Bunsbaches einzugrünen. Somit können Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Dies ist im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Flächen befinden sich westlich und südlich des denkmalgeschützten Gutes Jersbek. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der konkreten Projektplanung ist eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Auf der Konzeptebene stellte der Denkmalschutz kein Ausschlusskriterium dar. Durch die bestehende und einer zusätzlichen Eingrünung können die Auswirkungen auf das Gut minimiert werden.

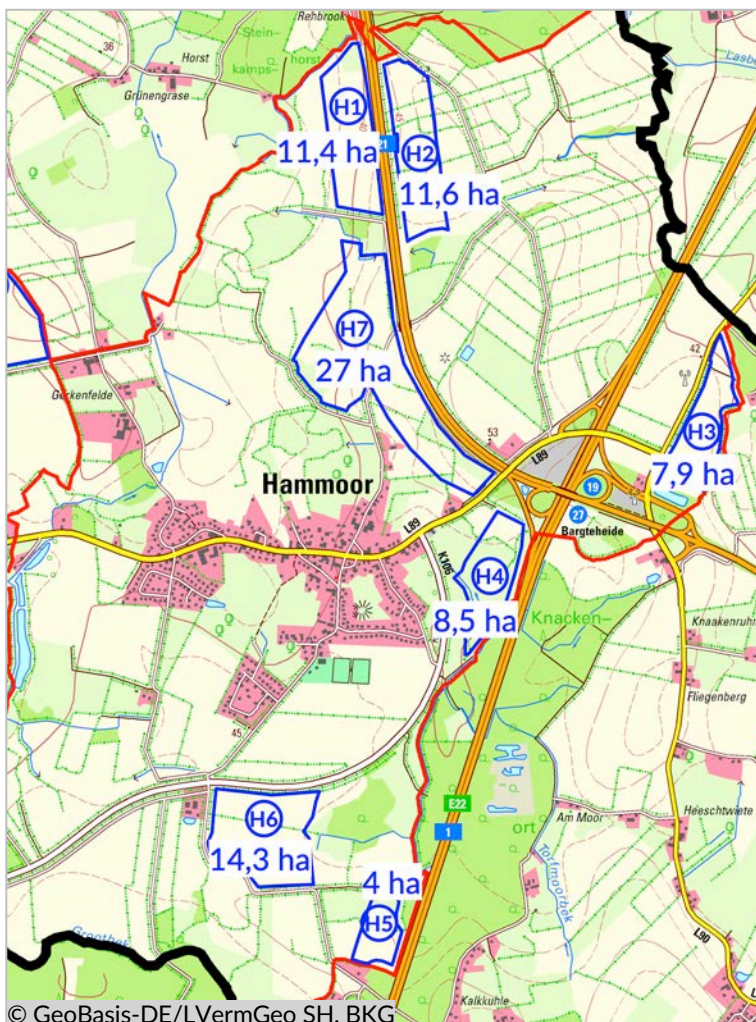
Bei beiden Flächen ist davon auszugehen, dass siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird und es keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotopschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz geben wird.

Gemeinde Hammoor

Die Gemeinde Hammoor profitiert von den beiden Autobahnen BAB A1 und der BAB A21, die durch das Gemeindegebiet verlaufen. Es finden sich zahlreiche Potentialflächen innerhalb des teilprivilegierten 200 m – Streifens. In Konkurrenz dazu steht die von der Gemeinde sowie dem Land gewünschte gewerbliche Entwicklung Nördlich des Autobahnkreuzes Bargteheide.

Im Bereich des Autobahnkreuzes Bargteheide sollen sich gemäß eines interkommunalen Rahmenkonzeptes ein überregionaler Gewerbestandort entwickeln. Vor diesem Hintergrund wurden nördlich und östlich des Autobahnkreuzes keine Potentialflächen ausgewiesen. PV-Freiflächenanlagen würden eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung verhindern. Andererseits bieten PV-Freiflächenanlagen ein großes Potential für eine regenerative Stromversorgung der neuen Gewerbeflächen.

Insgesamt werden rund 85 ha an Potentialflächen ausgewählt, wovon der Großteil teilprivilegiert ist. Auf fast 11% des Gemeindegebietes könnten somit PV-Freiflächenanlagen entstehen. Die unten stehende Abbildung zeigt in der Gesamtschau die Verteilung der Potentialflächen im Gemeindegebiet.



Potentialflächen: H1 / H2 / H4 / H5
Größe: 11,4 ha / 11,6 ha / 8,5 ha / 4 ha

Bei diesen Potentialflächen handelt sich um teilprivilegierte Fläche im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, die im 200 m – Streifen entlang der BAB A21 und A1 liegen. Sie sind somit nicht

Ergebnis eines Abwägungsprozesses, sondern wurden aufgrund des Tatbestandes der Teilprivilegierung als Potentialfläche aufgenommen. Die Flächen H1 und H2 liegen in einem regionalen Grünzug. Dieser ist aufgrund der Teilprivilegierung nur noch ein Grundsatz der Raumordnung, muss jedoch als öffentlicher Belang im Rahmen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Im Weiteren wird näher auf die Potentialflächen eingegangen, die nicht teilprivilegiert sind bzw. ein Teil davon teilprivilegiert ist (H3, H6, H7).

Potentialfläche: H3
Größe: 7,9



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche H3 liegt im Osten des Gemeindegebietes, direkt an der Grenze zur Gemeinde Todendorf.

Natur und Landschaft:

Die Fläche wird im nördlichen Teil als Grünlandfläche genutzt und der südliche Teil wird ackerwirtschaftlich genutzt.

Knickstrukturen gibt es in der Fläche keine. Am westlichen, südlichen und östlichen Rand verlaufen Knicks. Nordöstlich der Fläche liegt eine Waldfläche; der dazugehörige Waldabstand von 30 m gemäß § 24 LWaldG wurde beim Zuschnitt der Fläche berücksichtigt.

Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Todendorf“ an die Potentialfläche H3.

Erschließung:

Die Fläche ist über die Landesstraße 90 erschlossen. Die Anbauverbotszone wurde beim Zuschnitt der Fläche berücksichtigt. Neue Zufahrten sind nicht erforderlich, da die Fläche über bestehende Ackerzufahrten angefahren werden kann. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Verkehr Schleswig-Holstein erforderlich.

Abwägung / Fazit

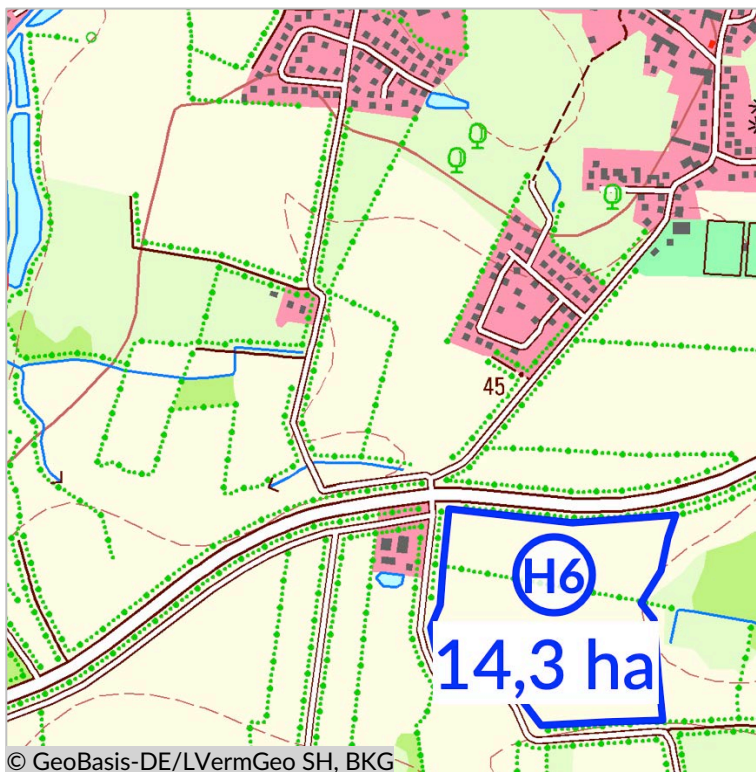
Diese Fläche ist für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignet, da der regenerativ erzeugte Strom der Versorgung der westlich angrenzenden zukünftigen Gewerbeflächen dienen könnte.

Südlich der Fläche befindet sich eine Baumreihe und ein Gewässer. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist gegebenenfalls ein ausreichender Abstand zu den Bäumen und dem Gewässer einzuhalten.

Die am Rand verlaufenden Knicks sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten, damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden können.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Potentialfläche: H6
 Größe: 14,9 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche H6 befindet sich südlich der Ortslage und südlich der Ortsumgehung (K106). Die Fläche ist ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Es verläuft ein Knick durch die Fläche von West nach Ost. Er verbindet den Knick entlang der Martenshorsttweiete und die östlich der Fläche angrenzende Waldfläche und weist eine Biotopverbundfunktion auf. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Im Norden und Süden verlaufen Knicks, die die PV-Freiflächenanlagen in Richtung der Siedlungslage nach Norden und in Richtung der offenen Landschaft nach Süden abschirmen.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde wird östlich und südlich der Potentialfläche Fläche für Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.

Erschließung:

Die Fläche ist über die Martenshorsttwiete erschlossen.

Abwägung / Fazit

Die Fläche H6 ist für eine Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der durch die Fläche verlaufende Knick aufgrund seiner Biotopfunktion zu erhalten.

Im Westen und Südwesten könnte eine Knickneuanpflanzung erfolgen, um die Freiflächenanlagen in Richtung des offenen Landschaftsraumes abzuschirmen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

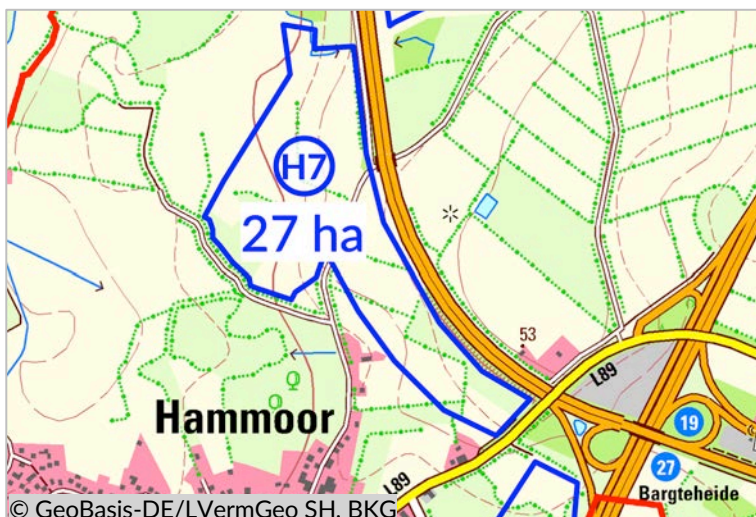
Die östlich angrenzende Waldfläche und das gesetzlich geschützte Biotop (Großseggenried) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit Erhalt der randlichen Knickstrukturen und einer Ergänzung von Knickstrukturen ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Auf die Ausweisung einer weiteren Potentialfläche nördlich der Fläche H6 und nördlich der Ahrensburger Straße (K106) wird abgesehen, da hier bereichsweise in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes ein geplanter Sportplatz dargestellt wird.

Potentialfläche: H7

Größe: 27 ha



Die Potentialfläche H7 befindet sich zwischen der Siedlungslage Hammors und der BAB A21. Der überwiegende Teil der Potentialfläche H7 umfasst den teilprivilegierten 200 m – Streifen südlich der BAB A21. Die Fläche wurde zusätzlich in Richtung Westen erweitert, um die Fläche zur Ansiedlung einer PV-Freiflächenanlage zu erhöhen.

Damit soll das Potential zur Versorgung zukünftiger gewerblicher Ansiedlungen nördlich des Autobahnkreuzes mit Solarenergie erhöht werden.

Die erweiterte Fläche hat keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop-, Grundwasser- und Gewässerschutz.

Gemeinde Nienwohld

In der Gemeinde werden zwei Potentialflächen festgelegt. Wie in der Nachbarkommune Bargfeld-Stegen können aufgrund der Ausschlussgebiete nur diese beiden Flächen ausgewiesen werden. Der überwiegende Teil der Gemeinde ist zudem durch eine dichte Knickstruktur gekennzeichnet. Die Gesamtgröße beider Flächen liegt bei 21,6 ha, dies entspricht 2,4 % des Gemeindegebietes.

Die Fläche N1 bildet mit der Fläche BS1 in der Gemeinde Bargfeld-Stegen eine zusammenhängende Potentialfläche.

Potentialflächen: N1 / N2

Größe: 4 ha + 17,6 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialflächen N1 liegt im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zu Bargfeld-Stegen. Die Potentialflächen N2 liegt im Westen an der Grenze zur Gemeinde Elmenhorst.

Die Potentialfläche N1 wird ackerwirtschaftlich genutzt. Die Potentialfläche N2 wird überwiegend ackerwirtschaftlich genutzt; ein geringer Anteil im Süden und Osten wird als Grünland genutzt.

Natur und Landschaft:

Beide Potentialflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gräberkate“.

Entlang der nördlichen, östlichen, teilweise westlichen und teilweise südlichen Grenze der Potentialfläche N2 verlaufen Knicks.

Durch die Potentialfläche N2 verlaufen zwei Knicks. Innerhalb der Fläche N2 liegen drei gesetzlich geschützte Stillgewässer.

Erschließung:

Die Potentialfläche N1 ist über den Gräberkater Weg erschlossen; die Fläche N2 über die K84.

Abwägung / Fazit

Die beiden Potentialflächen wurden ausgewählt, da sie die geringste Knickdichte aufweisen und

intensiv ackerwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche N1 ist durch die Biogasanlage bereits vorbelastet.

Beide Potentialflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gräberkate“. In der Vorabstimmung konnte die untere Naturschutzbehörde eine Entlassung der Fläche N1 (zusammen mit der Fläche BS1) aus dem LSG in Aussicht stellen. Die Flächen befinden sich in der Randlage des LSG und sind mit der bereits aus dem Landschaftsschutz ausgenommenen Fläche der Biogasanlage zu betrachten. Es sollte jedoch eine Begrenzung der konkreten PV-Freiflächenanlage auf 20 ha erfolgen, wenn die beiden Flächen BS1 und N1 überplant werden.

Aufgrund der nördlichen Randlage im LSG wurde auch für die Fläche N2 die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Im Rahmen der konkreten Projektplanung sollte jedoch die Biotopflächen im östlichen Bereich und die Grünlandflächen im südlichen Bereich nicht überplant und erhalten bleiben.

Die durch die Potentialfläche N2 verlaufenden zwei Knicks, sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und erhalten werden. Die innerhalb der Fläche N2 gelegenen drei gesetzlich geschützten Stillgewässer, müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls berücksichtigt und Erhalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnah landschaftsgebundene Erholung bei Inanspruchnahme der Potentialflächen nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

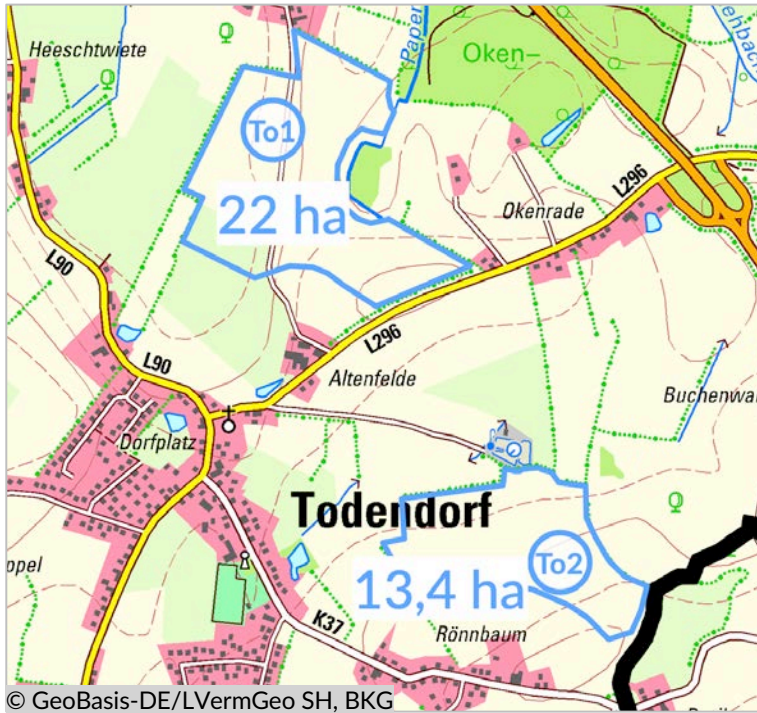
Bei Entwicklung der Flächen N1 und BS1 sind durch die Gemeinden Nienwohld und Bargfeld-Stegen Bauleitpläne aufzustellen.

Gemeinde Todendorf

In der Gemeinde Todendorf werden zwei Potentialflächen (To1 und To2) ausgewiesen. Beide Flächen haben eine Größe von rund 35 ha, dies entspricht 2,8% des Gemeindegebietes. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Todendorf“

Potentialflächen: To1 / To2

Größe: 22 ha + 13,4 ha



Lage und Nutzung:

Die Potentialfläche To1 liegt nördlich der Ortslage von Todendorf. Sie wird ackerwirtschaftlich genutzt.

Die Potentialfläche To2 liegt östlich der Ortslage, südlich der gemeindlichen Kläranlage.

Natur und Landschaft:

Auf der Fläche To1 befinden sich keine Knickstrukturen. Im Norden und Nordwesten verläuft am Rand ein Knick. Im Osten ist die Fläche ebenfalls von einem Knick sowie einer Waldfläche (u.a. Erlen-Eschen-Sumpfwald) begrenzt. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Entlang der nordöstlichen Grenze der Fläche To1 verläuft eine Verbundsachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Auf der Fläche To2 befinden sich ebenfalls keine Knickstrukturen. Am Nördlichen und östlichen Rand verlaufen Knicks.

Erschließung:

Die Fläche To1 kann über die Straßen „Mannhangen“ erschlossen werden. Die Fläche To2 kann von Norden über den Zufahrtsweg zur gemeindlichen Kläranlage sowie im Südosten über die Straße „Rönnbaum“ und eine bestehende Ackerzufahrt erschlossen werden.

Abwägung / Fazit

Die beiden Flächen wurden ausgewählt, da sie keine Knickstrukturen ausweisen. Somit kann auch die Gemeinde Todendorf einen Beitrag zur Energiewende leisten. Sie liegen ausreichend weit auseinander, so dass keine zusammenhängende Agglomeration entsteht.

Es handelt sich um eine aufgeräumte, kaum gegliederte Agrarlandschaft. Die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die entlang der nordöstlichen Grenze der Fläche To1 verläuft, sowie die westlich angrenzende Waldfläche sind Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Die bestehenden randlichen Knickstrukturen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

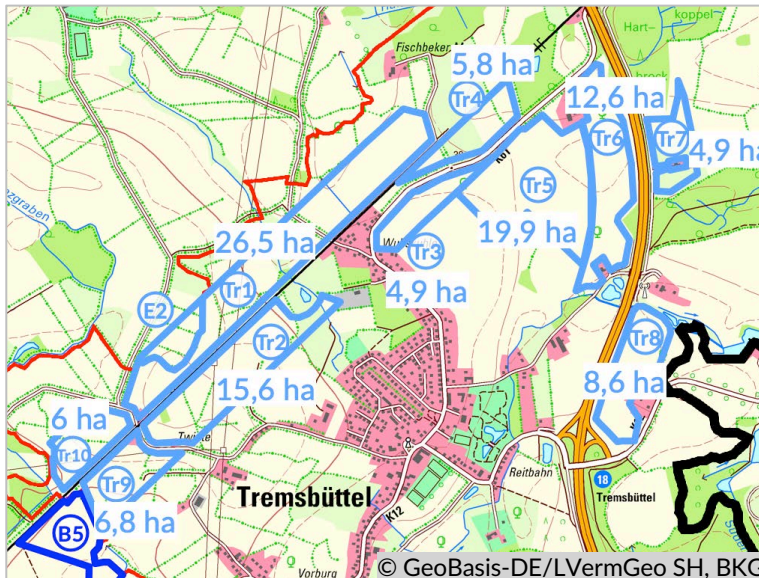
Entlang der südlichen Grenze der Fläche To1 sind die Anlagen einzugrünen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes zu verhindern. Dies gilt auch entlang der südlichen Grenze der Fläche To2.

Die Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Todendorf“, so dass eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat. Für die Fläche kann eine Entlassung in Aussicht gestellt werden.

Bei beiden Flächen wird eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt und es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Gemeinde Tremsbüttel

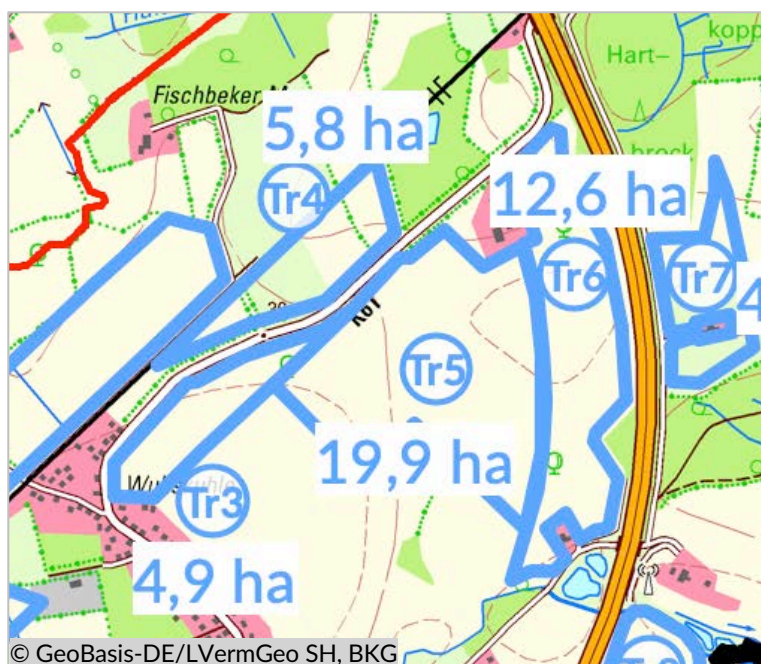
Die Gemeinde Tremsbüttel weist neben dem Stadtgebiet Bargteheide (rund 118 ha) mit rund 112 ha den größten Anteil an Potentialflächen auf; dies entspricht fast 11% des Gemeindegebietes. Der Große Anteil an Potentialflächen resultiert aus der durch das Gemeindegebiet verlaufenden BAB A21 und der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Bis auf die Fläche Tr5 liegen all die anderen Flächen (Tr1 - Tr4, Tr6 - Tr10) im 200 m-Streifen beidseits der Autobahn und der Bahnstrecke und sind somit teilprivilegiert



Die Potentialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Tremsbüttel. Bei einem konkreten Projekt ist eine Prüfung durch die UNB erforderlich, die über eine Ausnahme von der LSG-Verordnung entscheiden muss. Da es sich um teilprivilegierte Flächen handelt, ist für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage keine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Im Weiteren wird näher auf die Potentialfläche Tr5 eingegangen.

Potentialflächen: Tr5
Größe: 19,9 ha



Lage und Nutzung:

Die Fläche Tr5 befinden sich nördlich der Ortslage von Tremsbüttel im Dreieck zwischen Bahnstrecke und der Bundesautobahn A21. Die Fläche wird ackerwirtschaftlich genutzt.

Natur und Landschaft:

Auf der Fläche finden sich keine Knickstrukturen. Südöstlich der Fläche befindet sich ein Feldgehölz, entlang der südliche Grenze verläuft ein Knick. Entlang der westlich angrenzenden Satenfelder Straße (K61) verläuft ein Redder. Nördlich der Fläche liegt eine Waldfläche an. Der 30 m Schutzabstand gemäß § 24 LWaldG zum Wald wird durch die Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Erschließung: Die Erschließung erfolgt über die K61.

Abwägung / Fazit

Die Potentialfläche ist für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignet, da in diesem bereits durch die Bahnstrecke und der BAB A21 belasteten Raum eine große zusammenhängende Freiflächenanlage entstehen kann. Es handelt sich um eine aufgeräumte, kaum gegliederte Agrarlandschaft. Sie weist eine geringe Vielfalt und Eigenart auf und ist kaum durch Wege erschlossen. Sie ist nur wenig für landschaftsbezogene Erholungsformen geeignet. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren, muss eine Eingrünung nach Süden z.B. durch Knicks erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass eine siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt wird. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsbereiche, Biotopverbund, Geotop,- Grundwasser- und Gewässerschutz zu erwarten.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Tremsbüttel“, so dass eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat. Für die Fläche kann aus den o.g. Gründen eine Entlassung in Aussicht gestellt werden.

6 Verteilung der Potentialflächen auf die Amtsgemeinden und die Stadt Bargteheide

	Gemeindefläche	Potentialflächen	Flächengrößen	Prozentualer Anteil der Gemeindeflächen	Gemäß § 35 zulässig Teilprivilegierung	Lage im LSG
Stadt Bargteheide	1583 ha	B1	37,4 ha	7,5%		
		B2	20,8 ha			
		B3	13,4 ha			
		B4	16,2 ha			
		B5	11,3 ha			
		B6	4,8 ha			
		B7	14,0 ha			
		118,0 ha				
Bargfeld-Stegen	1781 ha	BS1	18,0 ha	1,0%		18,0 ha
			18,0 ha			18,0 ha
Delingsdorf	809 ha	D1	14,0 ha	7,7%		
		D2	22,6 ha			
		D3	6,9 ha			
		D4	7,3 ha			
		D5	11,5 ha			
		62,3 ha				
Elmenhorst	1492 ha	E1	17,9 ha	1,4%		
		E2	3,4 ha			3,4 ha
			21,2 ha			3,4 ha
Hammoor	782 ha	H1	11,4 ha	10,8%		11,4 ha
		H2	11,6 ha			11,6 ha
		H3	7,9 ha			
		H4	8,5 ha			8,5 ha
		H5	4,0 ha			4,0 ha
		H6	14,3 ha			
		H7	27,0 ha			27,0 ha
		84,6 ha				
Jersbek	1792 ha	J1	8,9 ha	0,8%		8,9 ha
		J2	5,2 ha			5,2 ha
			14,1 ha			14,1 ha
Nienwohld	919 ha	N1	4,0 ha	2,4%		4,0 ha
		N2	17,6 ha			17,6 ha
			21,6 ha			21,6 ha
Todendorf	1281 ha	To1	22,0 ha	2,8%		22,0 ha
		To2	13,4 ha			13,4 ha
			35,4 ha			35,4 ha
Tremsbüttel	1033 ha	Tr1	26,5 ha	10,8%		26,5 ha
		Tr2	15,6 ha			15,6 ha
		Tr3	4,9 ha			4,9 ha
		Tr4	5,8 ha			5,8 ha
		Tr5	19,9 ha			19,9 ha
		Tr6	12,6 ha			12,6 ha
		Tr7	4,9 ha			4,9 ha
		Tr8	8,6 ha			8,6 ha
		Tr9	6,8 ha			6,8 ha
		Tr10	6,0 ha			6,0 ha
		111,7 ha		91,8 ha	111,7 ha	
Gesamtfläche	11472 ha		487,0 ha	4,2%		

7 Nicht-raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen („kleine Anlagen“ < 4ha)

Das PV-Freiflächenkonzept steuert die Ansiedlung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen. Im Grundsatz ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn die PV-Freiflächenanlage größer als 4 ha ist.¹⁸ Im Einzelfall können aber auch kleinere PV-Freiflächenanlagen bereits eine Raumbedeutsamkeit entwickeln¹⁹.

Die Ansiedlung von nicht raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen unter 4 ha wird durch das Konzept nicht geregelt. Wenn keine anderen Belange entgegenstehen, wie z. B. Lage im LSG (Entlassung aus dem LSG wäre erforderlich), Siedlungsentwicklung oder Naturschutz, könnten diese „kleinen“ PV-Freiflächenanlagen an anderer Stelle als die Potentialflächen errichtet werden, sofern die Kommunen dies im Rahmen ihrer Planungshoheit möchten.

Die Steuerung durch eine gemeindliche Bauleitplanung dieser nicht-raumbedeutsamen Anlagen obliegt grundsätzlich den einzelnen Amtsgemeinden und der Stadt Bargteheide. PV-Freiflächenanlagen sind - bis auf den 200 m Streifen beidseits von Autobahnen und zweigleisen Bahnstrecke - nicht privilegiert im Sinne des §35 Baugesetzbuch. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Dennoch ist die Ansiedlung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen nicht völlig unabhängig von dem PV-Freiflächenkonzept zu betrachten. Denn eine PV-Freiflächenanlage unter 4 ha, die für sich betrachtet keine Raumbedeutsamkeit erzeugt, kann in unmittelbarer Nähe einer z. B. 10 ha großen Potenzialfläche aus dem Konzept sehr wohl raumbedeutsam sein. Des Weiteren können zwei nicht-raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander eine Raumbedeutsamkeit entwickeln, so dass sie als eine raumbedeutsame PV-Freiflächenanlage betrachtet werden.

Die Amtsgemeinden und die Stadt kommen überein, dass die Steuerung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha grundsätzlich jede Kommune in eigener Planungshoheit entscheiden bzw. regeln kann. Sie können eigene Vorstellungen zur Verteilung in der jeweiligen Kommune dafür entwickeln. Sofern eine nicht raumbedeutsame Anlage unter 4 ha an einer Gemeindegebiets- oder Stadtgebietsgrenze geplant wird, ist eine Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde bzw. der benachbarten Stadt vorzunehmen.

Sollte sich im Rahmen dieser Abstimmung herausstellen, dass auch die benachbarte Gemeinde bzw. Stadt an der gleichen Gemeindegebiets- oder Stadtgebietsgrenze eine nicht raumbedeutsame Anlage unter 4 ha plant, stimmen sich die betroffenen Gemeinden bzw. die Stadt untereinander ab, ob beide dieser nicht raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gesichert werden können, ggf. auch mit jeweils reduzierten Flächengrößen, oder ob nur eine und welche dieser beiden Anlagen gesichert werden soll, um damit die Bildung weiterer über das PV-Freiflächenkonzept hinausgehender raumbedeutsamer Anlagen > 4 ha ausschließen zu können. Das gemeinsam erarbeitete PV-Freiflächenkonzept für raumbedeutsame Anlagen > 4 ha ist dabei zu beachten.

-
- ¹⁸ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 242
 - ¹⁹ Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.

8 Fazit

Mit dem vorliegenden Solar-/Photovoltaik-Freiflächenkonzept liegt der Stadt Bargteheide sowie den Amtsgemeinden des Amtes Bargteheide-Land ein robustes Gerüst vor, um die Ansiedlung zukünftiger PV-Freiflächenanlagen sinnvoll zu steuern und proaktiv und raumverträglich die Energiewende voranzubringen²⁰.

Es wurden rund 490 Hektar an Potentialflächen herausgearbeitet, dies entspricht rund 4,2 % des Untersuchungsraumes (Stadt- und Amtsgebiet). Laut dem Bundesinformationszentrum Landwirtschaft können auf einem Hektar rund 70 MWh Solarstrom im Jahr erzeugt werden²¹, so dass theoretisch auf allen Potentialflächen rund 34.000 MWh (34 GWh) Solarstrom erzeugt werden könnte. Der Stromverbrauch pro Kopf lag im Jahr 2022 bei 6,5 Megawattstunden²².

Im Konzept wurden konfliktarme und für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen gut geeignete Potentialflächen definiert. Die Belange der Raumordnung, von Natur und Landschaft sowie der Siedlungsentwicklung sind im Rahmen der Konzeptaufstellung in die Abwägung eingeflossen. Somit steht der Stadt und den Amtsgemeinden eine Alternativenprüfung zur Verfügung, die im Sinne des Baugesetzbuches bei der für PV-Freiflächenanlagen erforderlichen Aufstellung von Bauleitplänen durchzuführen ist.

Die in einem umfangreichen Abwägungsprozess definierten Potentialflächen orientieren sich zwar an bestehende Strukturen, stellen jedoch keine Geltungsbereiche im Sinne des Baugesetzbuches dar. Es handelt sich nicht um eine parzellenscharfe Festlegung. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer konkreten Projektplanung und einer gemeindlichen Bauleitplanung die Potentialflächen in ihrer Ausdehnung unter Berücksichtigung der berührten Belange flexibel angepasst und arrondiert werden können.

Für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen auf den Potentialflächen müssen die Stadt und die Amtsgemeinden Bauleitpläne aufstellen, sofern es sich nicht um teilprivilegierte Potentialflächen im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB handelt. Kommunen, die über mehrere Potentialflächen verfügen, können dabei im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und ihrer Interessen die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen steuern und entscheiden, auf welchen der nicht teilprivilegierten Potentialflächen PV-Freiflächenanlagen angesiedelt werden sollen.

Mit dem vorliegenden Konzept können die Stadt Bargteheide und die Amtsgemeinden aktiv auf die Flächeneigentümer und Flächeneigentümerinnen sowie Projektgesellschaft zu gehen, und einen Beitrag zur Energiewende leisten. Durch diese aktive Steuerungsoption besteht die Chance, dass die Kommunen bzw. die Bürger und Bürgerinnen direkt an dem rasch wachsenden Markt partizipieren können und so effektiv einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel und zu Einsparungen von CO₂ leisten können. Das PV-Freiflächenkonzept ist als auch Baustein der anstehenden kommunalen Wärmeplanung zu sehen.

²⁰ PV-Freiflächenanlagen größer 4 ha, was als in der Regel Raumbedeutsamkeits-Grenze angesehen wird. PV-Freiflächenanlagen kleiner 4 ha können die Gemeinden unabhängig vom PV-Freiflächenkonzept im eigenen Ermessen planen bzw. die dafür erforderliche Bauleitplanung einleiten.

²¹ vgl. <https://www.praxis-agrar.de/service/infografiken/wie-viel-strom-kann-mit-erneuerbaren-energien-auf-einem-hektar-erzeugt-werden> (abgerufen am 14.02.2024)

²² vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/240696/umfrage/pro-kopf-stromverbrauch-in-deutschland/> (abgerufen am 14.02.2024)

9 Quellenverzeichnis

Raumordnungspläne

- **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:
- **Regionalplan** für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998.
Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein:
- **Regionalplan** für den Planungsraum III. Neuaufstellung – Entwurf 2023
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
- **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III 2020.
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein:

Erlasse und Handreichungen

- **Gemeinsamer Beratungserlass.** Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 01.09.2021
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- **Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte** für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
- **Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden** und für die Bauleitplanung der Gemeinden, 15.03.2023, Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß §35 Abs. 1 NR. 8b BauGB, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Gemeindliche Pläne

- **Flächennutzungspläne** der Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land und der Stadt Bargteheide
- **Landschaftspläne** der Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land und der Stadt Bargteheide

Sonstiges

- **Umweltportal** des Landes Schleswig-Holstein. Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
- **Open Data Portal des Landes Schleswig-Holstein**
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 3: Digitalisierung und Zentrales IT-Management der Landesregierung
- **Digitaler Atlas Nord (DANord)**
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- **Gutachten Photovoltaik- und Solarthermie-Ausbau in Schleswig-Holstein, 16.02.2022**
Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme ISE, Freiburg
- **Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik** (Stand: 05.05.2023)
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Photovoltaik-Strategie